



# Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal

Gemeindekennzahl 20918

## Örtliches Entwicklungskonzept 2025 Teil III: Umweltbericht

Entwurf für das Begutachtungsverfahren  
mit Auflage von \_\_.\_\_.2025 bis \_\_.03.2025

Planverfasser:



GZ: RO-209-18/ÖEK 2025  
Ausfertigung mit Stand 28.02.2025

Gemeinderatsbeschluss:

.....  
Datum: \_\_.\_\_.2025  
GZ:



**Auftraggeberin**      Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal  
Platz St. Blasien 1  
9470 St. Paul im Lavanttal

---

**Aufsichtsbehörde  
u. Förderstelle**      Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 15 - Standort, Raumordnung und Energie  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

---

**Auftragnehmer  
u. Planverfasser**      Interplan ZT GmbH  
GF Arch. DI Günter Reissner, MSc  
Radetzkystraße 31/1  
8010 Graz  
+43 316 / 72 42 22 0  
office@interplan.at  
www.interplan.at

**Bearbeitung:**      Arch. DI Günter Reissner  
DI David Dokter  
  
Graz – St. Paul im Lavanttal

# Inhaltsverzeichnis (Umweltbericht)

1.	ZUSAMMENFASSUNG .....	7
	Zum Umweltbericht .....	7
	Strategische Umweltprüfung (SUP).....	7
	Rechtsgrundlage .....	8
	Methode.....	9
2.	KURZDARSTELLUNG .....	11
	Örtliches Entwicklungskonzept 2025.....	11
	Inhalt des ÖEK 2025 .....	11
	Wichtigste Ziele des ÖEK 2025 .....	12
	Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen .....	12
	<b>Ziele des überörtlichen Umweltschutzes .....</b>	<b>13</b>
	Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie).....	13
	Vogelschutzrichtlinie.....	13
	Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) .....	14
3.	UMWELTZUSTAND.....	17
	<b>Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes .....</b>	<b>17</b>
	Mensch & Gesundheit .....	17
	Klima & Luft.....	17
	Naturraum & Ökologie .....	18
	Landschaft & Erholung .....	19
	Ressourcen & Nutzungen .....	20
	<b>Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz.....</b>	<b>20</b>
	<b>Umweltprobleme .....</b>	<b>21</b>
	Hochwasser- und Wildbachgefährdung.....	21
	Oberflächenabfluss .....	21
	Lärm .....	21
	Zerschneidung .....	21
	Zersiedelung .....	21
	<b>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des ÖEK 2025 .....</b>	<b>22</b>
	<b>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Informationen .....</b>	<b>22</b>
4.	UMWELTRELEVANTE ÄNDERUNGEN .....	23
	Scoping und Screening.....	23

Allgemeine Änderung von Siedlungsgrenzen .....	24
Erweiterung Siedlung Kampach Ost .....	26
Arrondierung Stadling Süd .....	28
Erfassung Meierei Kampach .....	30
Reduktion Bahnhof Lavanttal Nord.....	32
Konkretisierung Bahnhof Lavanttal Süd.....	34
Konkretisierung Hundsdorf Nord .....	36
Konkretisierung Hundsdorf Süd .....	38
Konkretisierung St. Paul West.....	40
Konkretisierung St. Paul Ost / Klosterwiese .....	42
Erweiterung Rabenhofweg .....	44
Konkretisierung Kirchensiedlung / Schützenhöhe.....	46
Konkretisierung Siedlung Weißenegg .....	48
Erweiterung Mühlviertel.....	50
Erweiterung St. Margarethen .....	52
5. MAßNAHMEN .....	55

## Abkürzungsverzeichnis

ÖEK .....	Örtliches Entwicklungskonzept
FWP.....	Flächenwidmungsplan
BPL.....	Bebauungsplan
IFWBPL.....	Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
K-ROG 2021.....	Gesetz über die überörtliche und örtliche Raumordnung; StF: LGBl. Nr. 59/2021
K-UPG.....	Gesetz vom 30. September 2004 über die Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme im Land Kärnten; StF: LGBl. Nr. 52/2004
K-ÖEKV.....	Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 2023, mit der die Form der örtlichen Entwicklungskonzepte und die Übermittlung der Daten der örtlichen Entwicklungskonzepte geregelt werden; StF: LGBl. Nr. 7/2023

*Dieses Dokument ist durch eingefügte Leerseiten für den doppelseitigen Ausdruck optimiert.*

# 1. Zusammenfassung

## Zum Umweltbericht

Der Umweltbericht ist das Kernelement der Strategischen Umweltprüfung und für die Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) nach § 9 K-ROG 2021 verpflichtend zu erstellen. Im Bericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Anwendung des ÖEK auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Zielsetzungen und den geographischen Anwendungsbereich des ÖEK berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der ggst. Umweltbericht (Teil III des Gesamtkonvolutes des ÖEK 2025) bezieht sich hinsichtlich der Bewertung von Auswirkungen auf Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes, die über die erforderlichen formalen Anpassungen hinausgehen (neu Erlassung als Verordnung gemäß K-ROG 2021 und Erstellung entsprechend den Vorgaben der K-ÖEKV). Für den vom ÖEK 2008 in das ÖEK 2025 übernommenen Rechtsbestand sind grundsätzlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass bereits die vorangegangene Planung des ÖEK 2008 einer Umweltprüfung gemäß K-UPG unterzogen wurde.

### Wesentliche Änderungen des ÖEK 2025 gegenüber dem Rechtsbestand sind:

- Festlegung von absoluten Siedlungsgrenzen, die gemeinsam mit Natur- und Infrastrukturgrenzen die entwickelbaren Teilräume definieren.
- Konkretisierung der Festlegungen und Nutzungsabsichten nördlich und südlich des neu errichteten Bahnhofs Lavanttal.
- Erweiterung bestehender Siedlungsgebiete und planerische Einbeziehung von baulichen Beständen in räumlicher Nähe zum Bahnhof Lavanttal.
- Konkretisierung der Festlegungen und Nutzungsabsichten im Bereich der Potentialflächen zwischen dem Hauptort St. Paul und Hundsdorf sowie im Bereich des Gemeindesubzentrums der Siedlung Weißenegg.
- Ermöglichung einer Standortentwicklung für kommunale Einrichtungen im Mühlviertel.

Unter Berücksichtigung auch der festgelegten Ziele und Maßnahmen kann zusammengefasst festgestellt werden, dass die Änderungen des ÖEK 2025 keine erhebliche Umweltauswirkungen entfalten.

## Strategische Umweltprüfung (SUP)

Gemäß dem *Handbuch zur SUP für die örtliche Raumplanung* (Amt d. Ktn. Landesregierung; 2. Auflage 03/2007) ist der Sinn der strategischen Umweltprüfung (SUP), bei der Erstellung von Plänen und damit vor dem Beschluss im Gemeinderat erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erkennen, zu beschreiben und zu bewerten.

Die SUP soll sicherstellen, dass bei allen umweltrelevanten Planungsmaßnahmen die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Grundlage dafür ist die „Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“.

Die Einführung der SUP in Österreich erfolgte im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie RL 2001/42/EG über die strategische Umweltprüfung (SUP-RL).

### EU-Richtlinie 2001/42/EG

Auszüge aus Artikel 5 „Umweltbericht“ der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme:

*(1) Ist eine Umweltprüfung nach Artikel 3 Absatz 1 durchzuführen, so ist ein Umweltbericht zu erstellen; darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet. [...]*

*(2) Der Umweltbericht nach Absatz 1 enthält die Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethode, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms, dessen Stellung im Entscheidungsprozess sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen dieses Prozesses am besten geprüft werden können.*

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32001L0042>

## Rechtsgrundlage

Die Umsetzung der EU-Richtlinie erfolgte in Kärnten durch das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG; Stammfassung LGBl. Nr. 52/2004, zuletzt idF LGBl. Nr. 76/2022). Gemäß § 7 (2) K-UPG hat der Umweltbericht jedenfalls die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;*
- b) die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;*
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;*
- d) sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind, unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (einschließlich der Natura-2000-Gebiete);*



- e) *die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;*
- f) *die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen, unter Berücksichtigung insbesondere der Gesichtspunkte biologische Vielfalt, Bevölkerung, menschliche Gesundheit, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, kulturelles Erbe (einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze) und Landschaft sowie die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren;*
- g) *die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen auf Grund der Anwendung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und weitestmöglich auszugleichen;*
- h) *eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (wie etwa technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);*
- i) *eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 12;*
- j) *eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß lit a bis i.*

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000174>

## Methode

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt bei umweltrelevanten Änderungen tabellarisch und bezogen auf die einzelnen Schutzgüter bzw. Gesichtspunkte gemäß § 7 (2) lit. f K-UPG:

<i>Keine Veränderung / keine Verschlechterung (o)</i>
<i>Verbesserung (+)</i>
<i>Geringe Verschlechterung (-)</i>
<i>Starke Verschlechterung (--)</i>

Bei der abschließenden zusammenfassenden Bewertung der Umwelterheblichkeit der jeweiligen Änderung werden diese Beurteilungen gemittelt (keine Maximalwertmethode).



## 2. Kurzdarstellung

### Örtliches Entwicklungskonzept 2025

#### INHALT DES ÖEK 2025

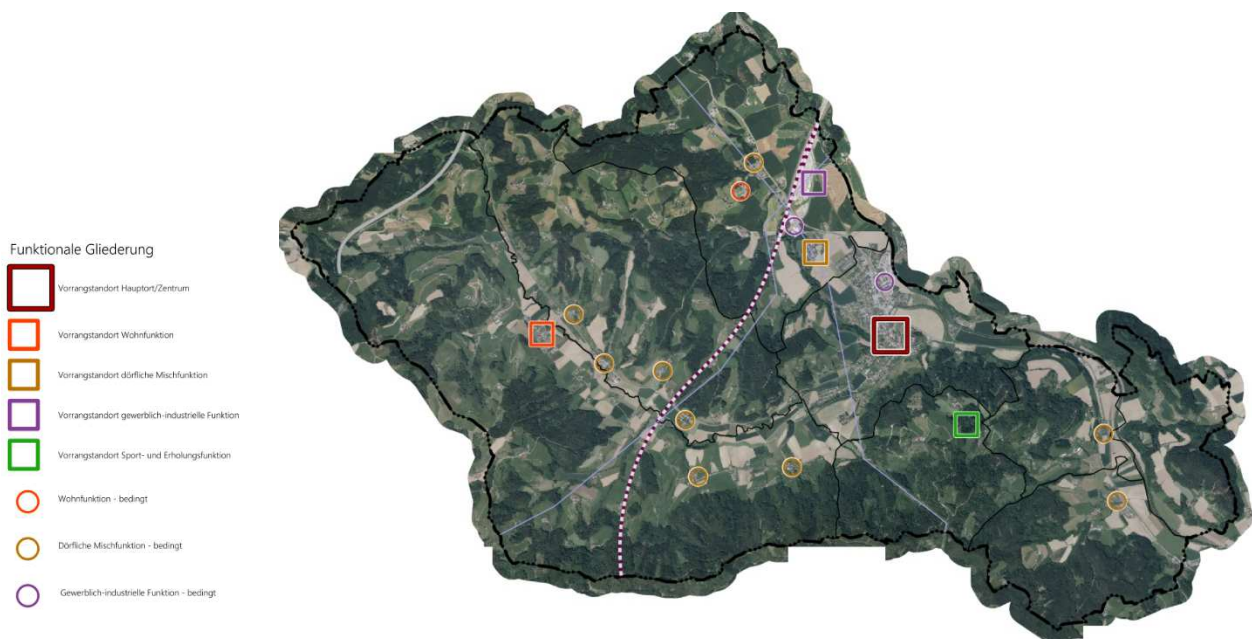
Im Sinne der Kontinuität der öffentlichen Planung ist das ÖEK 2025 eine inhaltliche Revision der bisherigen Planung (ÖEK 2008) unter besonderer Berücksichtigung der geänderten Planungsvoraussetzungen (v.a. Errichtung der Koralmbahn) und neuer überörtlicher Vorgaben.

Ausgehend von der Erhebung der wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten in der Gemeinde werden im ÖEK 2025 abgestuft nach Prioritäten Ziele der örtlichen Raumordnung für den Planungszeitraum bis 2035 (zehn Jahre) und die zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen festgelegt.

Bestandteile des ÖEK 2025 sind im Teil I: Verordnung, Textteil u.a. mit Zielen und Maßnahmen als Anlage 1, funktionale Gliederung als Anlage 2 und Entwicklungsplan als Anlage 3. Dazu wurden Erläuterungen verfasst (Teil II).

Die Gemeinde St. Paul i.L. bekennt sich zu einer dynamischen Entwicklung. Als Siedlungsschwerpunkte werden die Agglomeration St. Paul-Hundsdorf-Bahnhof Lavanttal und die Siedlung Weißenegg festgelegt.

Hauptort mit zentralörtlicher Funktion sind die Teilräume „St. Paul Nord, Ost und Süd“. Ergänzende Vorrangstandorte für unterschiedliche Funktionen (Ortschaften mit Entwicklungsfähigkeit) sind die Teilräume „Siedlung Weißenegg“, „Hundsdorf Süd“, „Gewerbe- und Technologiepark“ und „Bahnhof Lavanttal Süd“. Vorrangstandort für die Erholungsfunktion ist das Gebiet um Josefsberg, Johannesberg und Ruine Rabenstein.



Übersicht der funktionalen Gliederung (vgl. Anlage 2 zur Verordnung des ÖEK 2025)

## WICHTIGSTE ZIELE DES ÖEK 2025

Im Zielsystem des örtlichen Entwicklungskonzeptes werden gemeindeweit vorrangige Leitziele der örtlichen Raumordnung („Säulen der gemeindlichen Entwicklung“) sowie grundsätzliche Ziele zu Sachbereichen festgelegt. Für die durch Siedlungs-, Infrastruktur- und Naturraumgrenzen gebildeten Teilräume werden im Siedlungsleitbild zudem spezifische Planungsziele gemäß der K-ÖEKV und Ziele der Teilraumentwicklung festgelegt (vgl. Anlage 1 der ÖEK-Verordnung).

Die vorrangigen Leitziele der örtlichen Raumordnung des ÖEK 2025 sind:

1. Standort und Wirtschaft: Nutzung der Entwicklungschancen infolge der Inbetriebnahme des Bahnhofs „Lavanttal“ sowie der Gesamtfertigstellung der Koralmbahn im Jahr 2025: Entwicklung St. Pauls zu einem Wirtschafts-, Arbeits- und Bildungsstandort von regionaler Bedeutung.
2. Wohnbevölkerung: Herbeiführung einer Trendwende bzgl. der Bevölkerungsentwicklung: Eindämmung des Bevölkerungsverlustes und Erhöhung des Bevölkerungsstandes um mind. 2 % innerhalb des Planungszeitraums bis 2035.
3. Klima & Energie: Räumliche Entwicklung in Anpassung an den Klimawandel: Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsstruktur im Zeichen eines verantwortungsvollen Umgangs mit den natürlichen Ressourcen und umweltverträgliche Steuerung der zu erwartenden Entwicklungsdynamik.
4. Sicherheit: Vermeidung von Gefährdungen durch Naturgewalten und Umweltschäden: Ortsentwicklung und -erweiterung unter besonderer Berücksichtigung der Gefährdungssituation sowie Erhaltung und Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für den schadlosen Hochwasserrückhalt.
5. Ortsgestaltung: Stärkung und Belebung des Ortskernes im historischen Markt St. Paul unter Berücksichtigung der neuen Entwicklungsmöglichkeiten nach Aufgabe der Bahnhofsnutzung.
6. Zusammenarbeit: Implementierung der Ziele interkommunaler Entwicklungskonzepte und überörtlich abgestimmter Strategien in die örtliche Raumplanung.

## BEZIEHUNG ZU ANDEREN RELEVANTEN PLÄNEN UND PROGRAMMEN

Landesentwicklungsprogramme für das gesamte Landesgebiet oder für einzelne Teile iS des § 7 (3) K-ROG 2021 liegen zum Zeitpunkt der Bearbeitung nicht vor.

Ein rechtsgültiges Entwicklungsprogramm für die Region Unterkärnten (gemäß § 3 des Kärntner Regionalentwicklungsgesetzes), welches für Festlegungen im örtlichen Entwicklungskonzept heranzuziehen wäre, liegt noch nicht vor.

Die Kärntner Photovoltaikanlagen-Verordnung 2024 (K-PhV 2024) wurde auf Grundlage des K-ROG 2021 als überörtliches Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Photovoltaik (Sachgebietsprogramm) erlassen und gilt für alle Photovoltaikanlagen, die im Land Kärnten errichtet werden. Beschränkungen, die die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen, die der Erzeugung, Speicherung und Verteilung von erneuerbarer Energie dienen, ausnahmslos ausschließen, dürfen gemäß § 9 (4) K-ROG 2021 in einem ÖEK nicht festgelegt werden.

## Ziele des überörtlichen Umweltschutzes

Auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes finden sich insbesondere in folgenden Regelwerken:

- Kärntner Landesverfassung (K-LVG)
- Kärntner Naturschutzgesetz (K-NSG 2002)
- Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021)
- Kärntner Photovoltaikanlagen-Verordnung 2024 (K-PhV 2024)
- Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)
- Forstgesetz 1975 (ForstG)
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)
- Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L)
- EU-Umgebungslärmrichtlinie
- ÖNORM S 5021 „Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und -ordnung“
- ÖAL-Richtlinie Nr. 36 Blatt 1 „Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung“

### FAUNA-FLORA-HABITAT RICHTLINIE (FFH-RICHTLINIE)

Wesentliches Ziel der „Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) ist die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt. Dieses Ziel soll mit dem Aufbau des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 erreicht werden. Hauptziel der FFH-Richtlinie ist daher der Aufbau des europaweiten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“, mit dem die natürlichen Lebensräume des Anhangs I und die Arten des Anhangs II erhalten werden sollen. Die im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Schutzgebiete werden ebenfalls in das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ integriert.

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31992L0043:DE:HTML>

### VOGELSCHUTZRICHTLINIE

Die „Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ (Vogelschutz-Richtlinie) betrifft die Erhaltung sämtlicher wild lebender Vogelarten in den europäischen Gebieten der EU (ausgenommen Grönland). Wichtigste Maßnahme zur Erreichung der Ziele der Vogelschutz-Richtlinie ist der Gebietsschutz. Zum Schutz der wild lebenden Vogelarten ist die Einrichtung von Schutzgebieten (Special Protection Areas; Natura 2000-Gebiete) vorgesehen. Diese Schutzgebiete sind von allen Mitgliedstaaten für die in Anhang I aufgelisteten Vogelarten einzurichten.

[www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-8/Schutzgebiete](http://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-8/Schutzgebiete)

## ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ DER ALPEN (ALPENKONVENTION)

Das Gemeindegebiet von St. Paul i.L. liegt im Anwendungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention; StF: BGBl. Nr. 477/1995).

*Die Alpenkonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz, Slowenien und der Europäischen Union, der 1991 unterzeichnet wurde. Vertragsziel ist der Schutz der Alpen und die nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung der Schutz- und Nutzungsinteressen. Die Vertragspartner verpflichten sich insbesondere in der Alpenkonvention "unter Beachtung des Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzips" zu einer ganzheitlichen Politik der Erhaltung und dem Schutz der Alpen unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen. Weiter haben sie darin vereinbart, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum zu verstärken sowie räumlich und fachlich zu erweitern.*

*Zur Präzisierung der Rahmenkonvention wurden 10 Protokolle (zB: Verkehr, Tourismus, Energie, Bergwald, Bodenschutz, Raumplanung und nachhaltige Entwicklung) sowie 2 Ministerdeklarationen (Bevölkerung und Kultur, Klimawandel) erarbeitet. Quelle: [www.bmk.gv.at](http://www.bmk.gv.at)*

Die Ziele der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sind gemäß Artikel 1 des Protokolls „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“:

- a) Anerkennung der besonderen Erfordernisse des Alpenraums im Rahmen nationaler und europäischer Politiken,
- b) Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen,
- c) sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raums,
- d) Anerkennung der besonderen Interessen der Bevölkerung im Alpenraum durch Anstrengungen zur dauerhaften Sicherstellung ihrer Entwicklungsgrundlagen,
- e) Förderung der Wirtschaftsentwicklung bei gleichzeitiger ausgewogener Bevölkerungsentwicklung innerhalb des Alpenraums,
- f) Wahrung der regionalen Identitäten und kulturellen Besonderheiten,
- g) Förderung der Chancengleichheit der ansässigen Bevölkerung im Bereich der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung unter Achtung der Kompetenzen der Gebietskörperschaften,
- h) Berücksichtigung von natürlichen Erschwernissen, Leistungen im allgemeinen Interesse, Einschränkungen der Ressourcennutzung und Preisen für die Nutzung der Ressourcen, die ihrem wirklichen Wert entsprechen.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010876>

Weiterführende Informationen und Unterlagen: [www.alpconv.org](http://www.alpconv.org)

## Berücksichtigung der überörtlichen Ziele und Umwelterwägungen

Im Zuge der Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes wurden die o.a. überörtlichen Ziele gemeinsam mit den Zielen der Raumordnung gemäß § 2 (1) K-ROG 2021 berücksichtigt. Bei Zielkonflikten wurde bei der Abwägung von den Grundsätzen der Raumordnung gemäß § 2 (2) K-ROG 2021 ausgegangen:

1. *Die Ordnung des Gesamtraumes hat die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume zu berücksichtigen. Ordnende Maßnahmen in den Teilräumen haben sich in die Ordnung des Gesamtraumes einzufügen. Auf ordnende Maßnahmen in benachbarten Teilräumen der angrenzenden Länder und des benachbarten Auslandes ist Bedacht zu nehmen.*
2. *Rechtswirksame raumbedeutsame Maßnahmen und Pläne von Gebietskörperschaften sind zu berücksichtigen, die örtliche Raumordnung hat der überörtlichen Raumordnung zu entsprechen; auf raumbedeutsame Maßnahmen und Pläne anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, ist Bedacht zu nehmen.*
3. *Bei allen raumbedeutsamen Planungen ist auf die Lebensbedingungen künftiger Generationen Rücksicht zu nehmen. Dabei ist ein Ausgleich zwischen den berechtigten Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Ökologie anzustreben.*
4. *Die Siedlungsentwicklung hat sich an den bestehenden Siedlungsgrenzen und an den bestehenden oder mit vertretbarem Aufwand zu schaffenden Infrastruktureinrichtungen zu orientieren, wobei auf deren größtmögliche Wirtschaftlichkeit Bedacht zu nehmen ist. Bei der Siedlungsentwicklung sind vorrangig die Deckung des ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes der Bevölkerung und die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft anzustreben.*
5. *Absehbare Konflikte zwischen unterschiedlichen Nutzungen des Raumes sind nach Möglichkeit zu vermeiden oder zumindest auf ein vertretbares Ausmaß zu verringern.*
6. *Den Interessen des Gemeinwohles sowie den sonstigen öffentlichen Interessen kommt unter Wahrung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Bürger der Vorrang gegenüber den Einzelinteressen zu.*
7. *Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden; die Innenentwicklung der Siedlungsstruktur hat Vorrang vor deren Außenentwicklung.*
8. *Bis die Klimaneutralität erreicht ist, kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen dem überragenden öffentlichen Interesse der Erzeugung, Speicherung und Verteilung von erneuerbarer Energie der Vorrang gegenüber der Erhaltung des Landschaftsbildes zu.*





## 3. Umweltzustand

### Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes („IST“) dient als Grundlage für die Analyse der Umweltauswirkungen („SOLL“). Bezüglich der Erhebung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes wird auch auf die Erläuterungen zum ÖEK 2025 verwiesen („Naturraum & Umwelt“).

Die Umweltmerkmale der von Änderungen direkt betroffene Gebiete und deren Sensibilität für Planänderungen werden in Kapitel 4 näher ausgeführt.

#### MENSCH & GESUNDHEIT

Bereits in der Umweltprüfung zum ÖEK 2008 wurde festgestellt, dass das Gemeindegebiet von St. Paul i.L. weitgehend intakte Umweltverhältnisse, ein attraktives Landschaftsbild sowie eine hohe Umwelt- und Wohnqualität aufweist. Auch aufgrund der multimodal guten (und durch den Bahnhof Lavanttal nunmehr herausragenden) Erreichbarkeit sowie der guten Ausstattung von St. Paul mit Wirtschafts-, Handels-, Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen ist eine grundsätzlich hohe Güte als Wohnstandort gegeben. Das Bild und die Außenwahrnehmung von St. Paul sind seit Jahrhunderten geprägt von dem über dem historischen Markt thronenden Benediktinerstift St. Paul, das auch ein fremdenverkehrswirksames Merkzeichen darstellt.

Teilweise verfügen Siedlungsteile und Potentialflächen für Ortserweiterungen über mangelhafte Besonnungsverhältnisse (zB Nordhänge und beengte Tallagen), weshalb für die Erweiterung der Wohnfunktion auch höhere gelegene Gebiete gefragt sind. Diese sind in der Regel auch weniger betroffen von den negativen Umweltfaktoren der Naturgefährdung und des Verkehrslärms.

#### KLIMA & LUFT

Das Klima des Unteren Lavanttals ist mild und relativ trocken, wenngleich große Niederschlagsmengen ungleichmäßig verteilt auftreten können (Starkregen; vgl. Ereignis 2023). Gemäß dem Klimareport Kärnten (Amt d. Ktn. Landesregierung; KAGIS) war 2024 mit 11,6 °C im Mittel das wärmste Jahr. Die Anzahl der Sommertage in der Klimaperiode 1991-2020 hat sich im Vergleich zur Klimaperiode 1961-1990 um 20,5 Tage erhöht. Die meisten Hitzetage (Maximum der Lufttemperatur von mind. 30 °C) gab es im 2003.

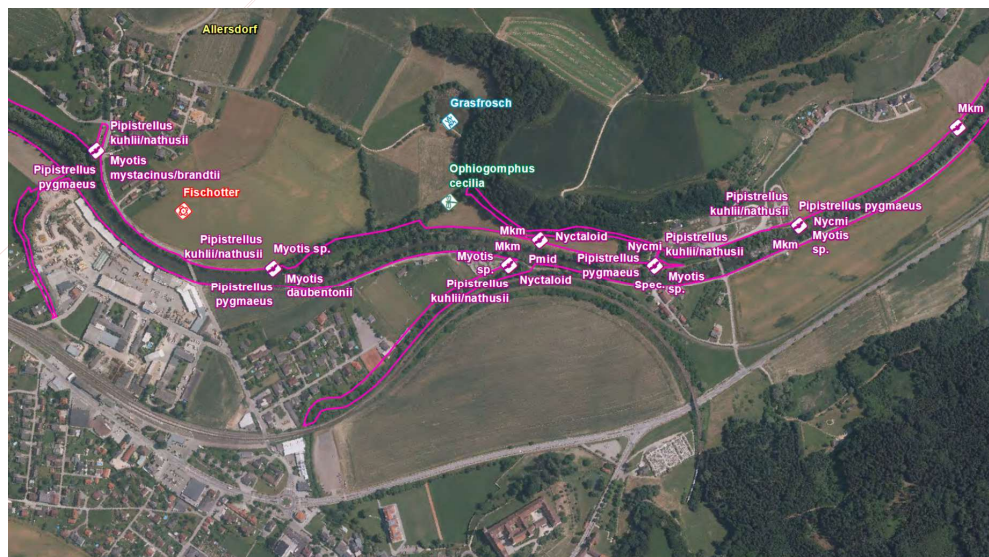
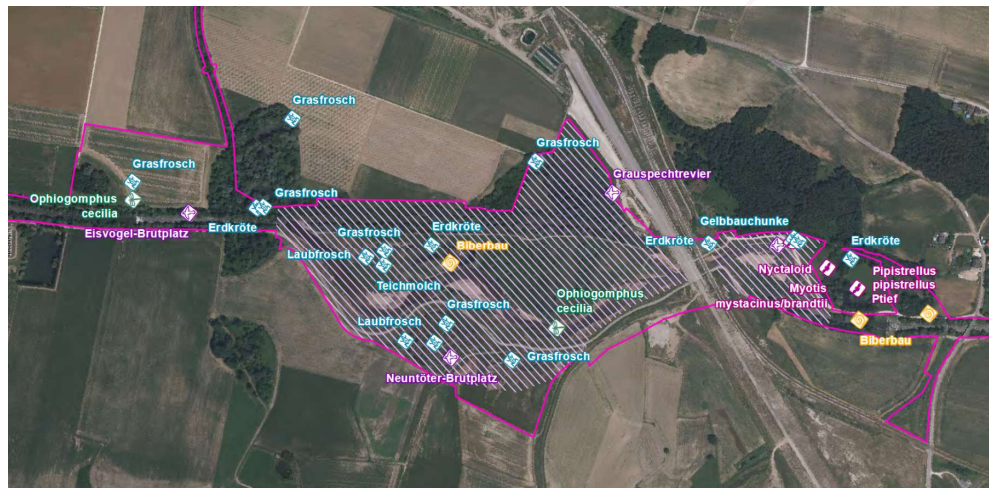
Das Gemeindegebiet von St. Paul weist historisch in den Tallagen (bis ca. 800 m ü.A.) erhöhte Belastungen durch Luftschadstoffe (Feinstaub PM<sub>10</sub>) auf. Insbesondere auch aufgrund von Änderungen im Beheizungssystem (Verminderung von Hausbrand) hat sich die Luftqualität zuletzt jedoch verbessert.

Die von der Lavant durchströmten Tallagen des Gemeindegebietes, die gleichzeitig den Hauptsiedlungsraum bilden, weisen im Jahreslauf eine Vielzahl an Nebeltagen auf (Rang unter den Höchstwerten in Kärnten).

## NATURRAUM & ÖKOLOGIE

Das Gemeindegebiet verfügt über eine Vielzahl an hochwertigen Biotopen, Refugiallebensräumen und ökologisch hochwertigen Flächen. Durch die Errichtung der Koralmbahn inkl. der Tunnelanlagen wurden Biotope und ökologisch hochwertige Lebensräume (v.a. Uferbereiche der Lavant) tlw. verändert, wofür in Bahnhofsnähe und im Granitztal Ersatz- und Ausgleichflächen hergestellt wurden.

Das Natura 2000-Gebiet Untere Lavant (zuletzt geändert mit LGBL Nr. 67/2018) verläuft an der westlichen Gemeindegrenze. Schutzziel ist die *Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließstrecke und eine bessere Anbindung der Auwaldflächen an den Fluss und eines intakten Auen-Ökosystems mit Sicherung der gewässerspezifischen Biotopkomplexe, Erhaltung der Überschwemmungsdynamik und Naturruhezonen, Anlage von Pufferzonen, Verbesserung der Habitatstrukturen und Schaffen bzw. Erhaltung von Korridoren und Trittsteinbiotopen.*



Ausschnitte aus der Planbeilage zum Managementplan Europaschutzgebiet „Untere Lavant“ (Ist-Zustand - Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und des Anhanges I der VS-Richtlinie).

Weiterführende Informationen:

<https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-8/Schutzgebiete>

Im Gemeindegebiet besteht kein Naturschutzgebiet, jedoch grenzt das östlich der Lavant gelegene Naturschutzgebiet Lavantteich bei Allersdorf (Nachbargemeinde St. Georgen im Lavanttal) unmittelbar an. Weiters sind im Gemeindegebiet drei Naturdenkmale ausgewiesen (Sommer-Linde bei der Ruine Rabenstein, Sommer-Linde beim Rabensteiner und Flaum-Eiche bei der Ruine Rabenstein).

Gemäß der für das ÖEK 2008 verwendeten Biotopkartierung des Landes handelt es sich bei den Biotopen im Gemeindegebiet vor allem um extensive Wiesen, Niedermoore, Bachauen, Auwälder, Bruchwälder, Feldgehölz-Hecken, Mischwälder und Streuobstwiesen. Da eine neue Biotop-Kartierung noch ausständig ist, werden im Entwicklungsplan die bisherigen Ersichtlichmachungen fortgeführt (ausgenommen der ehem. See im Basaltbruch Kollnitz, der für die Errichtung der Koralmbahn abgepumpt wurde).

St. Paul verfügt über eine in Summe sehr gute Waldausstattung, wobei das Bergland rund um Johannes- und Josefsberg (60-80% gem. Waldatlas des KAGIS) einen deutlich höheren Wert aufweist als das Granitztal (40-60%) und das Lavanttal (20-40%). Es handelt sich dabei stets um Nutzwald - nur im Bereich Schildberg im Südwesten des Gemeindegebietes weist der Wald kleinräumig eine Wohlfahrtsfunktion auf (ausgewiesenes Wasserschutzgebiet der Gemeinde St. Paul, fichtenreiche Fichten-, Tannen- Buchenwälder; Wertziffer: 131). Punktuell hat der Wald auch Schutzfunktion.

#### LANDSCHAFT & ERHOLUNG

Im Gemeindegebiet ist kein Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Dessen ungeachtet verfügt St. Paul über ein attraktives Landschaftsbild, das abwechslungsreich von den Lavantauen über Hügel- bis zum Bergland reicht und insbesondere im Lavanttal mit einer Vielzahl an Kulturdenkmälern (allen voran die Ortsdominante des Stiftes St. Paul) verschränkt ist. Im Ortsverband und in Ortsrandlagen besteht eine Vielzahl an charakteristischen Streuobstwiesen.

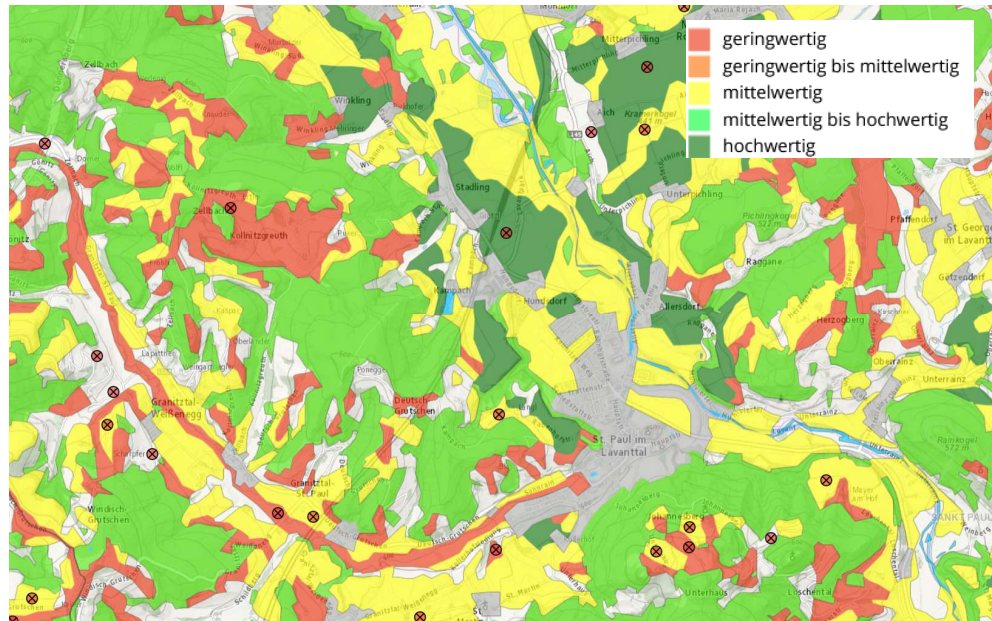
Das Granitztal ist dörflich geprägt, wobei insbesondere die Dorfanlage rund um die Kirche St. Martin hervorsticht. Das Tal ist auch bekannt als das St. Pauler Mostland, das am südwestlichen Talausgang zum Bergland mit den Aussichtspunkten Josefsberg, Johannesberg und Ruine Rabenstein ansteigt. Weiters befinden sich am Weinberg und in St. Margarethen Filialkirchen mit landschaftsräumlicher Fernwirkung.

Besonderes Augenmerk auf die landschaftsräumliche Einfügung neuer Infrastruktur wurde bei der Errichtung der Koralmbahn gelegt, die das Lavanttal quert und den Talboden stark zerschneidet. Nördlich des neuen Bahnhofs wurde das Aushubmaterial der Tunnelbaustelle behutsam so deponiert, dass der Talboden unmerklich angehoben wurde und die gesamte Eisenbahn- und Bahnhofsanlage topografisch unter der neu modellierten Geländestufe zu liegen kommt. Im Resultat ist die faktische Zäsur des Tals aus Blickrichtung Norden weitgehend nicht wahrnehmbar – der Blick auf den offenen Landschaftsraum und die Fernsicht auf das Bergland konnten qualitativvoll erhalten werden und sollen auch bei zukünftigen Maßnahmen berücksichtigt werden.

In ähnlicher Weise besteht vom neuen Bahnhofsvorplatz aus eine weitgehend störungsfreie Sichtbeziehung zur Stiftanlage im Markt St. Paul, die mit dem Verlauf der ehem. Regionalbahntrasse korreliert. Bei einer Entwicklung südlich des neuen Bahnhofs ist auf die Erhaltung dieser Sichtachsen Wert zu legen.

## RESSOURCEN & NUTZUNGEN

Der Talraum Lavanttal wird von braunen Auböden dominiert, während im Granitztal mit dem angrenzenden Hügelland Lockersedimentbraunerden dominieren (jeweils mächtige und fruchtbare Böden). Felsbraunerde und Rendsinen überwiegen im südlichen Bergland. Im Talbereich überwiegt die Ackernutzung, die insbesondere im Granitztal durch Obstbau ergänzt wird. Die Wertigkeit des Ackerlandes ist in den Tallagen überwiegend mittelwertig – die hochwertigsten Bereiche wurde durch die Errichtung der Koralmbahn und des Bahnhofs Lavanttal großräumig beansprucht:



Ausschnitt aus der digitalen Bodenkarte eBOD – Wertigkeit Ackerland

## Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz

Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz stellen insbesondere die naturräumlichen Vorranggebiete gemäß der funktionalen Gliederung (vgl. Anlage 2 zur ÖEK-Verordnung) dar:

- Natura 2000-/Europaschutzgebiet „Untere Lavant“.
- Ersatzflächen gemäß Naturinventar des KAGIS.
- Wildtierkorridore gemäß Naturinventar des KAGIS.
- Naturdenkmäler bei der Ruine Rabenstein.
- Biotope (ausgenommen Streuobstwiesen im Ortsverband).
- Wald mit Erholungs- und Wohlfahrtsfunktion.
- Wasserschutz- und Schongebiete sowie Quellschutzgebiete.
- Uferstreifen entlang der Lavant in einer Breite von mind. 20 m und Uferstreifen entlang sonstige Fließgewässer in einer Breite von mind. 10 m, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante.

## Umweltprobleme

Bezüglich der Umweltprobleme wird auch auf die Erläuterungen zum ÖEK 2025 verwiesen (Kapitel „Nutzungseinschränkungen“ in der Strukturanalyse).

### HOCHWASSER- UND WILDBACHGEFÄHRDUNG

Die Lavant und der zufließende Granitzbach sowie die Wildbäche im Gemeindegebiet weisen großräumige Überflutungs- und Gefährdungsbereiche auf, die vielerorts sowohl den baulichen Bestand bedrohen als auch Ortserweiterungen im Lavant- und Granitztal massiv einschränken. Vereinzelt wurden Schutzmaßnahmen bereits umgesetzt (zB harte Verbauung, die ggf. einer Renaturierung bedarf) und weitere sind in Vorbereitung.

### OBERFLÄCHENABFLUSS

Zusätzlich zu den Gefährdungen durch Fließgewässer stellt der bachferne Oberflächenabfluss große Probleme für die bauliche Entwicklung der bestehenden Orte und Siedlungen dar. Die Ableitung von sich sammelnden Wässern gestaltet sich aufgrund der bestehenden Verbauung (zB Landesstraßen auf Dämmen) äußerst schwierig.

### LÄRM

Teilweise sind Ortsteile und Siedlungsräume von Lärm aus Straßenverkehr belastet. Lärmschutzmaßnahmen wurden entlang der Landesstraßen teilweise bereits umgesetzt. Mit Inbetriebnahme der Koralmbahn (Güter- und Personenverkehr im Vollbetrieb) ist auch mit einer gewissen Lärmbelastung durch die Eisenbahn zu rechnen. In Übergangsbereichen von Gewerbe bzw. Industrie zu Wohnen (zB im Bereich Industriestraße St. Paul oder in Legerbuch) bestehen auch verkehrsunabhängige Beeinträchtigungen durch Lärm.

### ZERSCHNEIDUNG

Die Landschafts- und Siedlungsräume im Gemeindegebiet sowie ökologische (Wild-)Korridore werden durch hochrangige Verkehrs- und Infrastrukturlinien stark zerschnitten, was eine organische Entwicklung der bestehenden Orte erschwert und den Lebensraumverbund tlw. verhindert. Zusätzlich zu den Trassen der Autobahn A2, der Landesstraßen und der Koralmbahn verlaufen quer durch die Gemeinde eine 110 kV- und eine 380 kV-Stromfreileitung sowie die Trans Austria Gasleitungen (TAG), die allesamt Freihaltestreifen und Abstände erfordern.

### ZERSIEDELUNG

Im Gemeindegebiet (insbesondere im Granitztal) bestehen auch Siedlungssplitter und Streusiedlungen, die sich aus der Landwirtschaft und aus Erbertfertigungen heraus entwickelt haben. Da immer noch viele unbebaute Einzelwidmungen des Baulandes Dorfgebiet bestehen, besteht eine Tendenz zu Zersiedelung, die insbesondere in verkehrlich und infrastrukturell nicht gut erschlossenen Lagen problematisch ist.

## Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des ÖEK 2025

Aufgrund der Übergangsbestimmungen des K-ROG 2021 hat die Gemeinde das bestehende örtliche Entwicklungskonzept spätestens binnen acht Jahren an die neuen raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Ex lege ist eine Nichtdurchführung daher unzulässig.

Dessen ungeachtet würde sich die Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei einem Beharren auf dem Planungsstand des ÖEK 2008 insbesondere wie folgt darstellen: Die zwischenzeitlich geänderten infrastrukturellen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen bzw. Standortpotentiale könnten nicht hinreichend berücksichtigt werden. Damit verbunden wären evtl. negative Auswirkungen auf das Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde, auf die finanzielle Situation der Gemeinde und auf die Bevölkerungsentwicklung. Weiters würde die verbesserte Steuerung der Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der verschärften Gefährdungslage verhindert.

Die Nullvariante (keine Änderung des ÖEK) muss in Gegenüberstellung mit der Überarbeitung des ÖEK, welches zu keinen erheblich negativen Umweltauswirkungen führt, daher jedenfalls negativ beurteilt werden.

## Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Informationen

Da es sich beim örtlichen Entwicklungskonzept um das übergeordnete Planungsinstrument der örtlichen Raumplanung handelt, werden hierfür naturgemäß keine Detailuntersuchungen zu Umwelt- und Ökologithemen durchgeführt (zB Erhebung von Artenvorkommen, Bodengütern udgl., wie sie in nachfolgenden Projekten ggf. üblich sind). Die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit fußt daher auf einer örtlichen Bestandsaufnahme mit beschränkter Tiefe.

## 4. Umweltrelevante Änderungen

### Scoping und Screening

Das örtliche Entwicklungskonzept 2025 stellt ganz wesentlich eine inhaltliche Übernahme der Zielsetzungen des vorangehenden Entwicklungskonzeptes dar. Durch weitgehende Fortführung der jeweils gegebenen Funktionen und Nutzungen in den einzelnen Teilräumen werden zudem die Eigenart und der Charakter der jeweiligen Orte und Siedlungsräume größtenteils nicht maßgeblich verändert. Auf neue Nutzungseinschränkungen wird in den Zielen und Maßnahmen (vgl. Textteil; Anlage 1 zur ÖEK-Verordnung inkl. Siedlungsleitbild) sowie durch Ausweisungen im Entwicklungsplan (Sonderinformationen / Positionsnummern) reagiert.

Die Abgrenzung und Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) ergibt folglich, dass nur jene ÖEK-Änderungen umweltrelevant und Gegenstand der Prüfung bzw. Bewertung sind, die eine bisher ausgeschlossene Entwicklung ermöglichen oder eine bestehende Entwicklungsmöglichkeit wesentlich ändern.

Diese werden in einem systematisierten Vorgang (Screening) einer Prüfung unterzogen, ob erhebliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bzw. Gesichtspunkte gemäß § 7 (2) lit. f K-UPG zu erwarten sind. Die Sensibilität und die Umweltmerkmale des jeweiligen Gebietes sowie vernünftige Alternativen werden zu den einzelnen Änderungen ergänzend ausgeführt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für nachstehende Änderungen keine Abschichtung aus der Umweltprüfung des ÖEK 2008 angewendet werden kann:





1. Allgemeine Änderung von Siedlungsgrenzen
2. Erweiterung Siedlung Kampach Ost
3. Änderung Stadling Süd
4. Erfassung Meierei Kollnitz
5. Reduktion Bahnhof Lavanttal Nord
6. Konkretisierung Bahnhof Lavanttal Süd
7. Änderung Hundsdorf Nord (NCA)
8. Konkretisierung Hundsdorf Süd
9. Konkretisierung St. Paul West (Fuchssteineracker)
10. Konkretisierung St. Paul Ost / Klosterwiese
11. Erweiterung Rabenhofweg
12. Konkretisierung Kirchensiedlung / Schützenhöhe
13. Konkretisierung Siedlung Weißenegg
14. Erweiterung Mühlviertel
15. Arrondierung St. Margarethen


Die Änderungen gegenüber dem Rechtsbestand sind jedoch nicht geeignet, Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt und stellen selbst keine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes dar.

## Allgemeine Änderung von Siedlungsgrenzen

### Beschreibung der Änderung

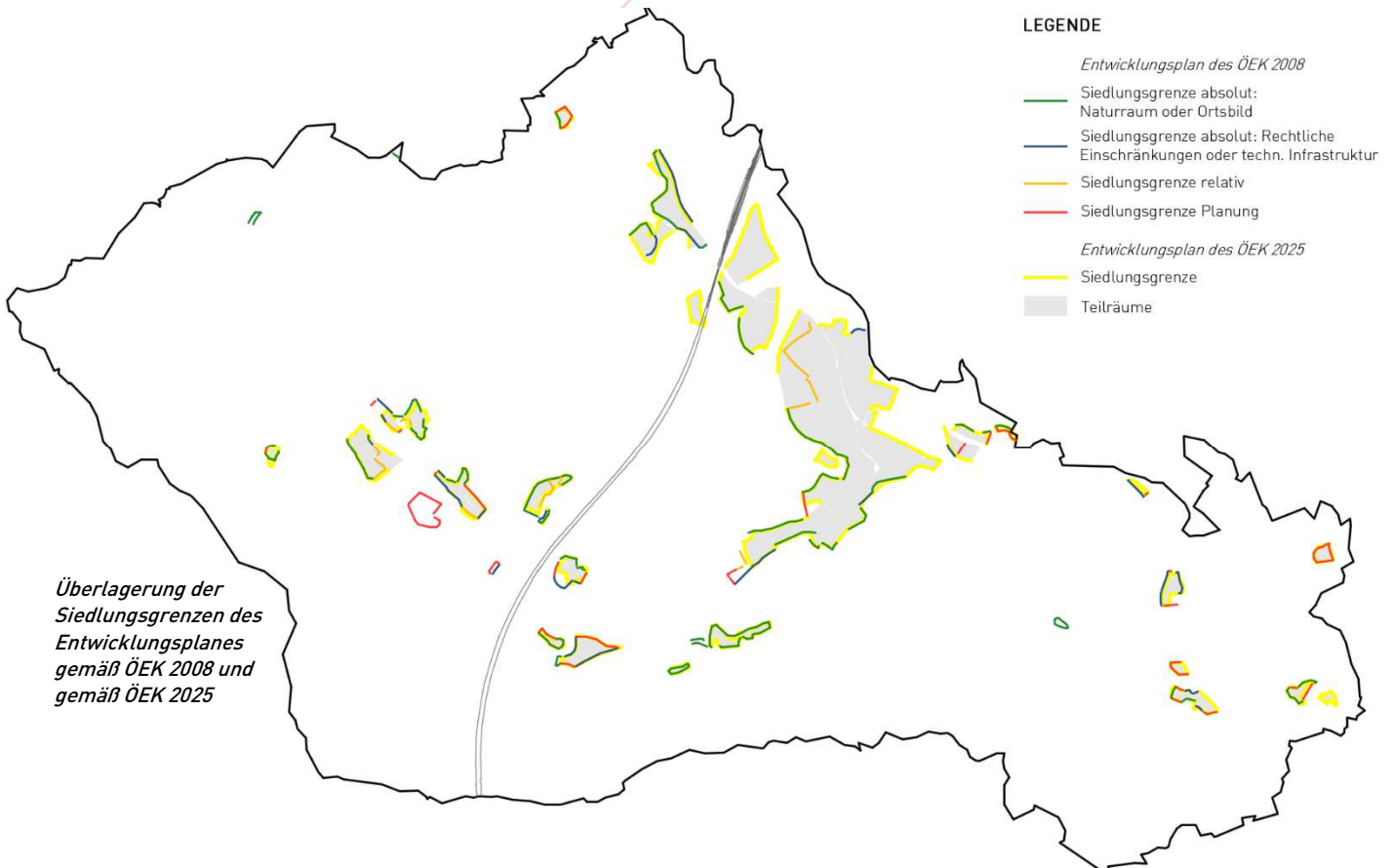
Im Entwicklungsplan des ÖEK 2008 wurde bei der Festlegung von Siedlungsgrenzen zwischen absoluten Grenzen (grün: Naturraum oder Ortsbild; blau: Rechtliche Einschränkung oder technische Infrastruktur) und relativen Grenzen (gelb) und Siedlungsgrenzen Planung (rot) unterschieden. Die Form der örtlichen Entwicklungskonzepte wird inzwischen durch die Kärntner Örtliche Entwicklungskonzepte-Verordnung (K-ÖEKV) geregelt, die nur noch absolute Siedlungsgrenzen (gelb; Planzeichen mit Code E18 des „Zeichenschlüssel Entwicklungsplan“ gemäß Anlage zu § 1 der K-ÖEKV) vorsieht.

	Siedlungsgrenze absolut: Naturraum oder Ortsbild
	Siedlungsgrenze absolut: Rechtliche Einschränkungen oder technische Infrastruktur
	Siedlungsgrenze relativ
	Siedlungsgrenze Planung

Symbol	Code	GIS Layer
	E18	OEEK_Line
<small>Siedlungsgrenze absolut (nicht parzellenscharf!)</small>		

Planzeichen des Entwicklungsplanes gemäß ÖEK 2008 (li.) und gemäß ÖEK 2025 (re.)

Wie bisher ist eine lückenlose Festlegung von Siedlungsgrenzen nicht erforderlich, vgl. hierzu aus den Erläuterungen der K-ÖEKV: *Ein wesentliches Element des Entwicklungsplanes ist neben der Bewahrung der Freiräume im Gemeindegebiet die Festlegung von Siedlungsentwicklungsgebieten, welche auf Basis der abschätzbaren Bevölkerungsentwicklung für den Planungszeitraum von zehn Jahren zu erfolgen hat. Die Abgrenzung der Siedlungsgebiete ist entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 K-ROG 2021) im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes und unter Berücksichtigung der sich daraus ergebenden Schranken vorzunehmen.*





Alternativenprüfung

Da die Änderungen von Siedlungsgrenzen ex lege erforderlich ist, bestehen keine vernünftigen Alternativen.

Umweltmerkmale des Gebietes

Betroffen sind sämtliche Hauptsiedlungsgebiete der Gemeinde, die bisher durch Siedlungsgrenzen definiert waren – für Umweltmerkmale und Sensibilitäten vgl. daher Kapitel 3. „Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes“. In Fällen, in denen neue Siedlungsgrenzen Potentiale eröffnen oder wesentlich ändern, erfolgt eine eigene Beschreibung und Bewertung (vgl. nachstehende Fälle).

Voraussichtliche Umweltauswirkungen der Änderung

Gesichtspunkt	Beurteilung der Umweltauswirkungen
Biologische Vielfalt	Keine Veränderung: Bestandsfortführung
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Keine Veränderung: Bestandsfortführung
Fauna und Flora	Keine Veränderung: Bestandsfortführung
Boden und Wasser	Keine Veränderung: Bestandsfortführung
Luft und klimatische Faktoren	Keine Veränderung: Bestandsfortführung
Sachwerte und kulturelles Erbe	Keine Veränderung: Bestandsfortführung
Landschaft	Keine Veränderung: Bestandsfortführung

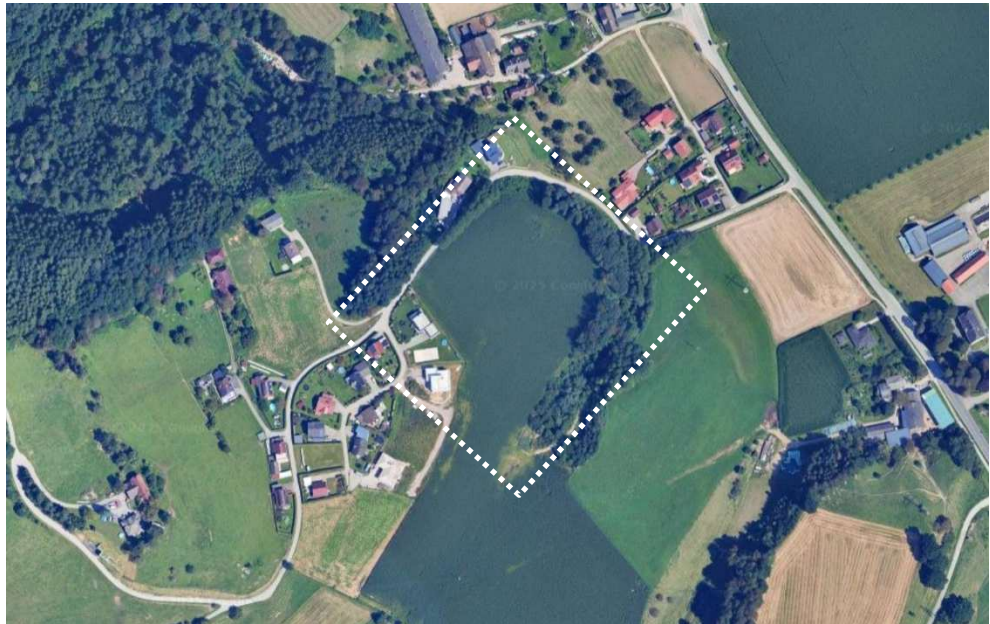
Begleitende Maßnahmen

Festlegungen von Zielen und Maßnahmen im Textteil des ÖEK.

Zusammenfassende Bewertung der Umwelterheblichkeit

Durch die ggst. Änderung sind erhebliche Umweltauswirkungen **nicht zu erwarten**.

## Erweiterung Siedlung Kampach Ost

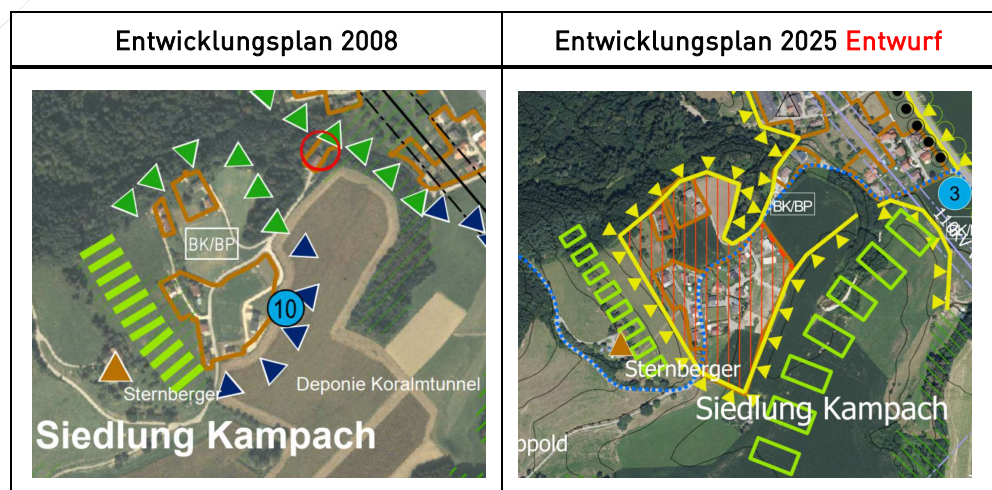


Luftbild Änderungsbereich (Google Maps)

### Beschreibung der Änderung

Durch die Verlegung der Siedlungsgrenzen in nordöstliche Richtung sollen eine organische Erweiterung der durch Einfamilienwohnhausbebauung geprägten Siedlung Kampach und ein Lückenschluss zum topographisch tiefer gelegenen Teilraum Stadling ermöglicht werden. Vorgesehen sind die Fortführung der bereits errichteten Aufschließungsstraße mit zweihüftiger Anordnung von Bauplätzen sowie die Umwidmung des bestehenden Dorfgebietes zu Wohngebiet.

Die Positionsnr. 10 des Entwicklungsplanes 2008 „Neubeurteilung einer Siedlungserweiterungsmöglichkeit nach den Abschlussarbeiten für die angrenzende Tunnelaushubdeponie“ wurde bereits realisiert (vgl. FWP-Änderungen in den Jahren 2015 und 2021) und wird bei der Abgrenzung beachtet.



Alternativenprüfung

Eine Außenerweiterung der Siedlung Kampach in nordwestliche Richtung ist aufgrund des Waldes ausgeschlossen. Im Südwesten besteht aufgrund des offenen Landschaftsraumes und der bestehenden lw. Nutzung Konfliktpotential. Im Südosten fällt das Gelände zum Kampach-Bach ab und ist ungeeignet.

Vernünftige Alternativen der Siedlungserweiterungen bestehen daher nicht.

Umweltmerkmale des Gebietes

- Terrassenlage über dem Talboden, durch Vegetation räumlich gefasst.
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne Flurgehölze oder Strukturelemente.
- Geringe Sichtexposition und Eingriffssensibilität.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen der Änderung

Gesichtspunkt	Beurteilung der Umweltauswirkungen
Biologische Vielfalt	Keine Verschlechterung: Kein Vorkommen geschützter Tier- oder Pflanzenarten bekannt. Schutzgebiete werden nicht berührt.
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Verbesserung: Zurverfügungstellung von Siedlungsraum in ungefährdeter Lage ohne Beeinträchtigungen durch Lärm, Geruch etc.
Fauna und Flora	Keine Verschlechterung: Keine besondere ökologische Wertigkeit im Bestand (unbestocktes Ackerland in Randlage)
Boden und Wasser	Geringfügige Verschlechterung: Zusätzliche Inanspruchnahme der natürlichen Ressource Boden (bisher landwirtschaftlich genutzt)
Luft und klimatische Faktoren	Keine Verschlechterung: Lage über dem inversionsgefährdeten Talboden in fußläufiger Entfernung zu ÖV-Haltstellen.
Sachwerte und kulturelles Erbe	Keine Veränderung: Kein Bestand
Landschaft	Keine Verschlechterung: Raumverträgliche Neudefinition des Siedlungsrandes.

Begleitende Maßnahmen

Planungsziele gemäß Siedlungsleitbild (vgl. Anlage 1 zur ÖEK-Verordnung; III.); u.a. Neufestlegung von Bauland als Wohngebiet erst bei nachgewiesener Eignung der Untergrundverhältnisse. Entwicklung auf Grundlage eines Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes oder Teilbebauungsplanes.

Zusammenfassende Bewertung der Umwelterheblichkeit

Durch die ggst. Änderung sind erhebliche Umweltauswirkungen **nicht zu erwarten**.

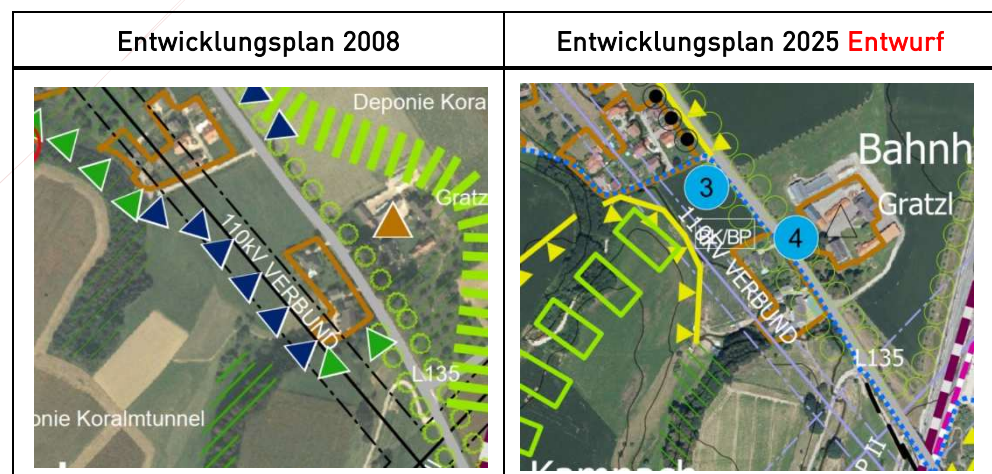
## Änderung Stadling Süd



Luftbild Änderungsbereich (Google Maps)

### Beschreibung der Änderung

Die Siedlungsgrenze wird im Bereich der 110 kV-Hochspannungsleitung unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten geringfügig arrondiert, um die Voraussetzungen für eine kleingewerbliche Nutzung (zB nach Aufgabe der lw. Nutzung) herzustellen. Nach Osten zur Hofstelle Gratzl hin erfolgt weiterhin keine absolute Abgrenzung. Durch den Verlauf des Kampach-Bachs wird der Teilraum im Süden naturräumlich begrenzt.



### Alternativenprüfung

Aufgrund des dreiseitigen Einschusses durch Straßen und Bach bestehen keine vernünftigen Alternativen für eine Arrondierung.

Umweltmerkmale des Gebietes

- Durch technische Anlagen überformter Raum (Straßen, Stromleitung).
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne Flurgehölze oder Strukturelemente.
- Verkehrslärmbelastung und Oberflächenwasserproblematik.
- Hohe Sichtexposition bei moderater Eingriffssensibilität.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen der Änderung

Gesichtspunkt	Beurteilung der Umweltauswirkungen
Biologische Vielfalt	Keine Verschlechterung: Kein Vorkommen geschützter Tier- oder Pflanzenarten bekannt. Schutzgebiete werden nicht berührt.
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Keine Verschlechterung, da keine Wohnnutzung ermöglicht wird.
Fauna und Flora	Keine Verschlechterung: Keine besondere ökologische Wertigkeit im Bestand (unbestocktes Ackerland neben Straße)
Boden und Wasser	Verbesserung: Siedlungsentwicklung nur bei Lösung der Oberflächenwasserproblematik
Luft und klimatische Faktoren	Geringfügige Verschlechterung bei zusätzlicher gewerblicher Nutzung (mögliche Belastung von Luft und Kleinklima).
Sachwerte und kulturelles Erbe	Keine Veränderung: Kein Bestand
Landschaft	Geringfügige Verschlechterung: Möglicher Verlust der landschaftsräumlichen Offenheit bei baulicher Entwicklung in der Lücke.

Begleitende Maßnahmen

Planungsziele gemäß Siedlungsleitbild (vgl. Anlage 1 zur ÖEK-Verordnung; III.); u.a. Lösung der Oberflächenwasserproblematik als Voraussetzung für eine kleingewerbliche Nutzung auf Grundlage eines Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes oder Teilbebauungsplanes. Vgl. auch Positionsnr. 3.

Zusammenfassende Bewertung der Umwelterheblichkeit

Durch die ggst. Änderung sind negative Umweltauswirkungen nicht vollständig auszuschließen. Aufgrund der Regelungsmöglichkeiten und -erfordernisse in Folgeverfahren (FWP, BPL, Bauverfahren) sind erhebliche Umweltauswirkungen **nicht zu erwarten**.

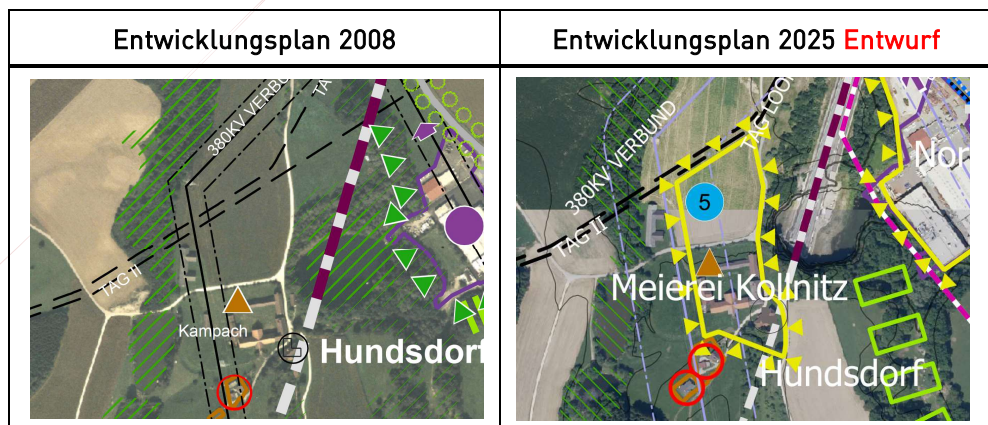
## Erfassung Meierei Kollnitz



Luftbild Änderungsbereich (Google Maps)

### Beschreibung der Änderung

Rund um den denkmalwürdigen, großvolumigen baulichen Bestand der ursprünglich zum Schloss Kollnitz (ehem. im Osten über dem ehem. Basaltbruch gelegen; im 18. Jhdt. abgebrannt und abgetragen) gehörenden Meierei Kollnitz werden Siedlungsgrenzen festgelegt, um die erneute und verbesserte Einbeziehung des Areals in das Siedlungsgebiet der Gemeinde vorzubereiten. Es handelt sich um eine nur rd. 1 km vom neuen Bahnhof Lavanttal entfernte, gut erschlossene Anlage mit enormem Potential für eine Wieder- oder Umnutzung, die ggf. auch mit zweckmäßigen baulichen Erweiterungen einhergehen kann. Die Siedlungsgrenzen werden daher im Norden und Westen entlang der Gas- und Stromleitung sowie im Osten entlang der Straße gezogen. Im Süden erfolgt die Abgrenzung unter Berücksichtigung der Topographie und schließt die kleinteiligen Wohnbestände aus, die nicht Teil der historischen Gesamtanlage sind.



### Alternativenprüfung

Die Meiere Kollnitz besteht seit Jahrhunderten und ist eine der Keimzellen der Ortsentwicklung von Stadling und Hundsorf, die durch eine geeignete Wiedernutzbarmachung vor dem Verfall bewahrt werden soll. Aufgrund der gegebenen Lage der Bestandsgebäude und der allseitigen Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten durch hochrangige Infrastrukturlinien und das Gelände bestehen keine vernünftigen Alternativen für eine Abgrenzung.

Umweltmerkmale des Gebietes

- Von der Landesstraße und den Hauptsiedlungsgebieten zurückversetzte, somit gering sichtexponierte Einzel- und Aussichtsfläche (u.a. Koralmblick).
- Intensivbebauung südlich der Straße neben, und nördlich der Straße unter der 380 kV-Hochspannungsfreileitung. Tlw. schlechter Erhaltungszustand der leer stehenden historischen Bausubstanz.
- Keine bekannte naturräumliche Gefährdung, tlw. mäßiger Oberflächenabfluss.
- Eingriffssensibilität besteht v.a. in Hinblick auf die landschaftsräumliche Anordnung allfälliger neuer Objekten und hinsichtlich der Baugestaltung.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen der Änderung

Gesichtspunkt	Beurteilung der Umweltauswirkungen
Biologische Vielfalt	Keine Verschlechterung: Kein Vorkommen geschützter Tier- oder Pflanzenarten bekannt. Schutzgebiete werden nicht berührt.
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Keine Verschlechterung, da aufgrund des Abstandes keine Beeinträchtigung durch Geruch (Tierhaltung Tatschl) zu erwarten ist.
Fauna und Flora	Keine Verschlechterung: Keine besondere ökologische Wertigkeit im Bestand.
Boden und Wasser	Geringfügige Verschlechterung: Zusätzliche Inanspruchnahme der natürlichen Ressource Boden (bisher tlw. landwirtschaftlich genutzt)
Luft und klimatische Faktoren	Keine Verschlechterung: Lage über dem inversionsgefährdeten Talboden in fußläufiger Entfernung zu ÖV-Haltstellen.
Sachwerte und kulturelles Erbe	Verbesserung: Schutz denkmalwürdiger Bausubstanz durch Widernutzbarmachung.
Landschaft	Geringfügige Verschlechterung: Möglicher Verlust der landschaftsräumlichen Offenheit bei baulicher Entwicklung im Norden.

Begleitende Maßnahmen

Planungsziel gemäß Siedlungsleitbild (vgl. Anlage 1 zur ÖEK-Verordnung; III.): Teilbebauungsplan für Erweiterungen unter besonderer Berücksichtigung der historischen Bausubstanz und landschaftsräumlichen Qualität. Vgl. auch Positionsnr. 5.

Zusammenfassende Bewertung der Umwelterheblichkeit

Durch die ggst. Änderung sind negative Umweltauswirkungen nicht vollständig auszuschließen. Aufgrund der Regelungsmöglichkeiten und -erfordernisse in Folgeverfahren (FWP, BPL, Bauverfahren) sind erhebliche Umweltauswirkungen **nicht zu erwarten**.

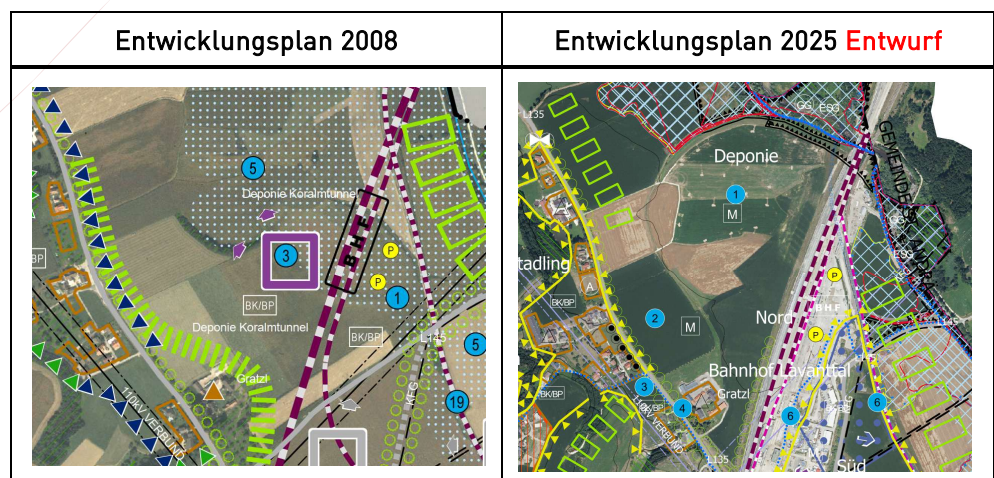
## Reduktion Bahnhof Lavanttal Nord



Luftbild Änderungsbereich (Google Maps)

### Beschreibung der Änderung

Die räumlich nicht exakt bestimmten Festlegungen des ÖEK 2008 für den Bereich nördlich des Bahnhofs Lavanttal (Vorrangstandort Gewerbe/Industrie *nach Abschluss der Tunnelaushubdeponie und nach Abklärung der bautechnischen Standorteignung* gemäß Positionsnr. 3) entfallen. Im Planungszeitraum des ÖEK 2025 werden auf diesen Flächen keine Intensivnutzungen angestrebt (Abwarten der Setzung der Deponie und Vorrang der Entwicklung im Teilraum Bahnhof Lavanttal Süd). Projekten mit einer möglichen UVP-Pflicht wird durch die Reduktion des Entwicklungspotentiales vorgebeugt.





Alternativenprüfung

Da die Flächen südlich des Bahnhofs Lavanttal hochrangig aufgeschlossen und strukturell mit dem Siedlungsgebiet der Gemeinde eng verflochten sind, ist eine Entwicklung im Süden zweckmäßig. Es bestehen daher keine vernünftigen Alternativen für eine Reduktion des großräumigen I/G-Entwicklungspotentials.

Umweltmerkmale des Gebietes

- Sichtexponierte Grundflächen in Anschluss an das Europaschutzgebiet und ökologisch bedeutsame Ersatzflächen.
- Die erfolgte Geländemodellierung im Talboden schirmt das anthropogentechnische Erscheinungsbild der Bahnhofs- und Gleisanlagen von Norden wirksam ab und ist für die landschaftsbildliche Qualität von großer Bedeutung.
- Die Standsicherheit des Bodens ist noch gering. Eine stoffliche Belastung des Bodens ist aufgrund der hohen Güte des Anschüttmaterials nach der Setzung nicht zu erwarten (grundsätzlich gute Eignung als Ackerboden).
- Keine naturräumliche Gefährdung der Flächen.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen der Änderung

Gesichtspunkt	Beurteilung der Umweltauswirkungen
Biologische Vielfalt	Verbesserung (Erhaltung von Lebensraum)
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Verbesserung (keine industrielle Nutzung)
Fauna und Flora	Verbesserung (Erhaltung von Lebensraum)
Boden und Wasser	Verbesserung (keine Bebauung)
Luft und klimatische Faktoren	Verbesserung (keine industrielle Nutzung)
Sachwerte und kulturelles Erbe	Keine Veränderung: Kein Bestand
Landschaft	Verbesserung (Erhaltung des Freiraums)

Begleitende Maßnahmen

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung (zB Masterplan) sollen im Planungszeitraum des ÖEK 2025 schon Szenarien für geeignete Nachnutzungen ohne Konkurrenz zum „Gewerbe- und Technologiepark“ südöstlich des Bahnhofs und ohne negative Auswirkungen auf die Qualität des Landschaftsraumes geprüft werden (zB auch im Rahmen alternativer Energiegewinnung).

Zusammenfassende Bewertung der Umwelterheblichkeit

Durch die ggst. Änderung sind negative Umweltauswirkungen **nicht zu erwarten**.

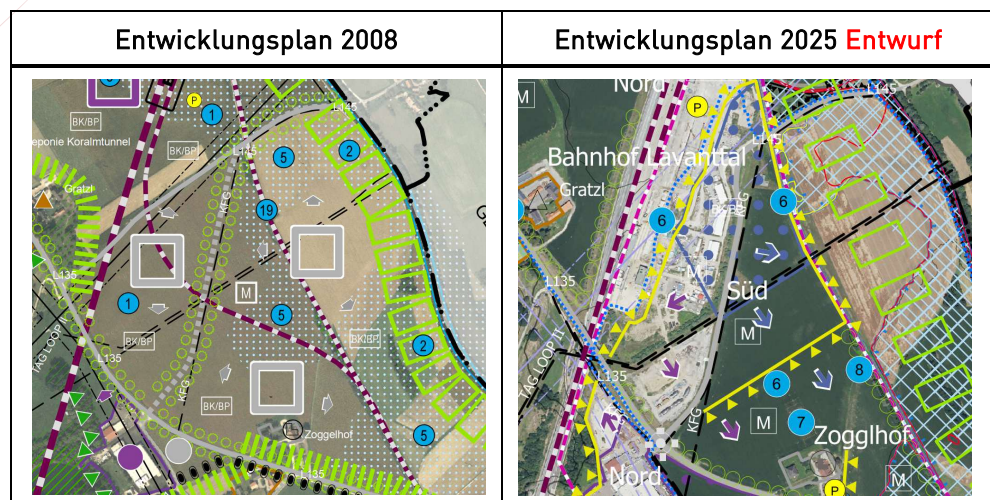
## Konkretisierung Bahnhof Lavanttal Süd



Luftbild Änderungsbereich (Google Maps)

### Beschreibung der Änderung

Die räumlich nicht exakt bestimmten Festlegungen des ÖEK 2008 für den Bereich südlich des Bahnhofs Lavanttal, östlich der ehem. Regionalbahn und rund um den Zogglhof (3x Vorrangstandort Gewerbe und Industriebetriebe mit gewerblichen Emissionen) werden u.a. durch die Festlegung von Entwicklungsgrenzen konkretisiert und räumlich beschränkt: Die Potential-Festlegung östlich der ehem. Regionalbahn entfällt unter Berücksichtigung der bedeutenden Ökologie- und Retentionsfunktion dieser Flächen ersatzlos. Das großräumige Potential zwischen Bahnhof, ehem. Bahntrasse und Landesstraße L135 wird vorläufig auf die bahnhofsnahen Flächen und das Umfeld des Zogglhofs reduziert. Zusätzlich wird festgelegt, dass in unmittelbarem Anschluss an den neuen Bahnhof Bauland als Sondergebiet „Gewerbe- und Technologiepark“ gewidmet wird.



Alternativenprüfung

Da die Änderung unter verbesserter Berücksichtigung der maßgeblichen Nutzungseinschränkungen (Naturraum, Hochwasser etc.) erfolgt und eine Siedlungsentwicklung von innen nach außen forciert, bestehen keine vernünftigen Alternativen für eine Konkretisierung des großräumigen Entwicklungspotentials.

Umweltmerkmale des Gebietes

- Stark von Infrastrukturlinien (Bahn, Straßen, Gas- und Stromleitungen, Dämme) zerschnittener und hoch sichtexponierter Raum in Zentrallage. Moderate Eingriffssensibilität – die Wahrung von Sichtachsen ist zu beachten.
- Zwischen Koralmbahn/Bahnhof und L145 vorbelastete Flächen (ehem. Tunnel-Baustelleneinrichtung), die für eine gewerbliche Nutzung aufbereitet sind.
- Wertvolle landwirtschaftliche Produktionsflächen nur südöstlich der L145 (keine Flurgehölze oder Strukturelemente).
- Hochwassergefährdung östlich der ehem. Regionalbahn und südöstlich des Zogglhofs. In Teilen große Verkehrslärmbelastung.
- Räumliche Prägung durch das historische Ensemble Zogglhof (Einzellage).

Voraussichtliche Umweltauswirkungen der Änderung

Gesichtspunkt	Beurteilung der Umweltauswirkungen
Biologische Vielfalt	Keine Verschlechterung (Konkretisierung)
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Keine Verschlechterung (Konkretisierung)
Fauna und Flora	Keine Verschlechterung (Konkretisierung)
Boden und Wasser	Keine Verschlechterung (Konkretisierung)
Luft und klimatische Faktoren	Keine Verschlechterung (Konkretisierung)
Sachwerte und kulturelles Erbe	Keine Verschlechterung (Konkretisierung)
Landschaft	Verbesserung (Potentialreduktion östlich des ehem. Bahndamms)

Begleitende Maßnahmen

In Abstimmung mit der Landes- und Regionalplanung Begründung eines interkommunalen „Gewerbe- und Technologieparks“ mit den Anforderungen an Bebauung und Nutzung gemäß Siedlungsleitbild (vgl. Anlage 1 zur ÖEK-Verordnung; III.). Vgl. auch Positionsnummern 6-9 des Entwicklungsplans.

Zusammenfassende Bewertung der Umwelterheblichkeit

Durch die ggst. Änderung sind negative Umweltauswirkungen **nicht zu erwarten**.

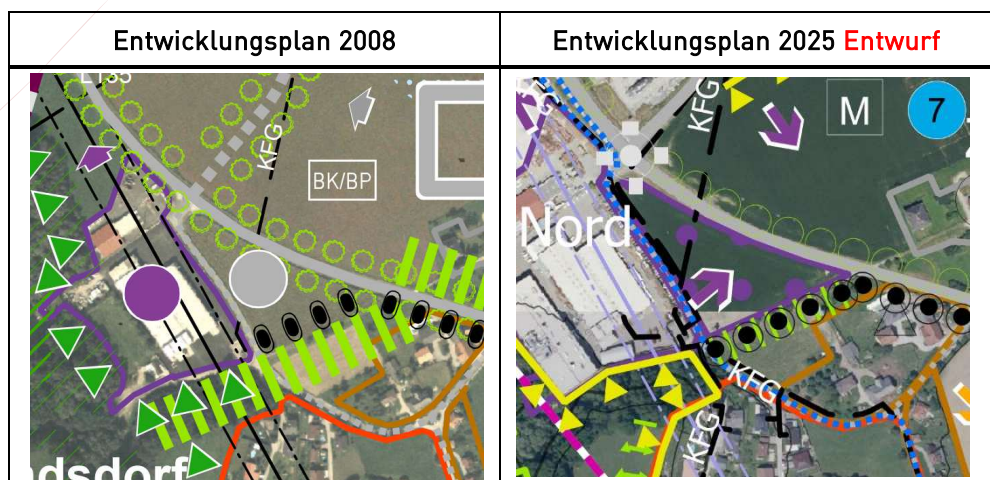
## Änderung Hundsdorf Nord (NCA)



Luftbild Änderungsbereich (Google Maps)

### Beschreibung der Änderung

Der Eignungsstandort für „Gewerbe und Industriebetriebe mit gewerblichen Emissionen“ nordöstlich des Betriebsgeländes der Fa. NCA Container und Anlagenbau GesmbH wird im ÖEK 2025 in den Eignungsstandort „mit bedingter Entwicklungsfähigkeit für die gewerblich-industrielle Funktion“ integriert, wodurch die Festlegung von Bauland als Industriegebiet grundsätzlich ermöglicht wird. Die Änderung erfolgt unter Berücksichtigung der Eignung als Erweiterungsfläche für den bestehenden Leitbetrieb, der keinen gewerblichen Klein- und Mittelbetrieb iS des K-ROG 2021 darstellt.



Alternativenprüfung

Da die ggst. Flächen die einzigen bebaubaren Bereiche mit Anschluss an das bestehende Betriebsgelände der Fa. NCA darstellen, stehen für eine Erweiterung der Bestandsnutzung keine vernünftigen Alternativen.

Umweltmerkmale des Gebietes

- Industriell und infrastrukturell geprägter Raum im Übergang zum Talboden.
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne Flurgehölze oder Strukturelemente.
- Verkehrslärmbelastung und Oberflächenwasserproblematik.
- Hohe Sichtexposition bei moderater Eingriffssensibilität.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen der Änderung

Gesichtspunkt	Beurteilung der Umweltauswirkungen
Biologische Vielfalt	Keine Verschlechterung: Kein Vorkommen geschützter Tier- oder Pflanzenarten bekannt. Schutzgebiete werden nicht berührt.
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Geringfügige Verschlechterung bei industrieller Nutzung (mögliche Lärm- und Staubbelastung, die auszugleichen ist).
Fauna und Flora	Keine Verschlechterung: Keine besondere ökologische Wertigkeit im Bestand (unbestocktes Ackerland neben Straße)
Boden und Wasser	Verbesserung: Siedlungsentwicklung nur bei Lösung der Oberflächenwasserproblematik
Luft und klimatische Faktoren	Geringfügige Verschlechterung bei zusätzlicher industrieller Nutzung (mögliche Belastung von Luft und Kleinklima).
Sachwerte und kulturelles Erbe	Keine Veränderung: Kein Bestand
Landschaft	Geringfügige Verschlechterung: Möglicher Verlust der landschaftsräumlichen Offenheit bei baulicher Entwicklung in der Lücke.

Begleitende Maßnahmen

Planungsziele gemäß Siedlungsleitbild (vgl. Anlage 1 zur ÖEK-Verordnung; III.); u.a. Neufestlegung von Bauland als Industriegebiet zwischen L135 und Gemeindestraße erst nach Lösung der Oberflächenwasserproblematik. Umsetzung von Lärm, Staub- und Sichtschutzmaßnahmen zwischen Industrie- und Dorfgebiet.

Zusammenfassende Bewertung der Umwelterheblichkeit

Durch die ggst. Änderung sind negative Umweltauswirkungen nicht vollständig auszuschließen. Aufgrund der Regelungsmöglichkeiten und -erfordernisse in Folgeverfahren (FWP, BPL, Bauverfahren) sind erhebliche Umweltauswirkungen **nicht zu erwarten**.

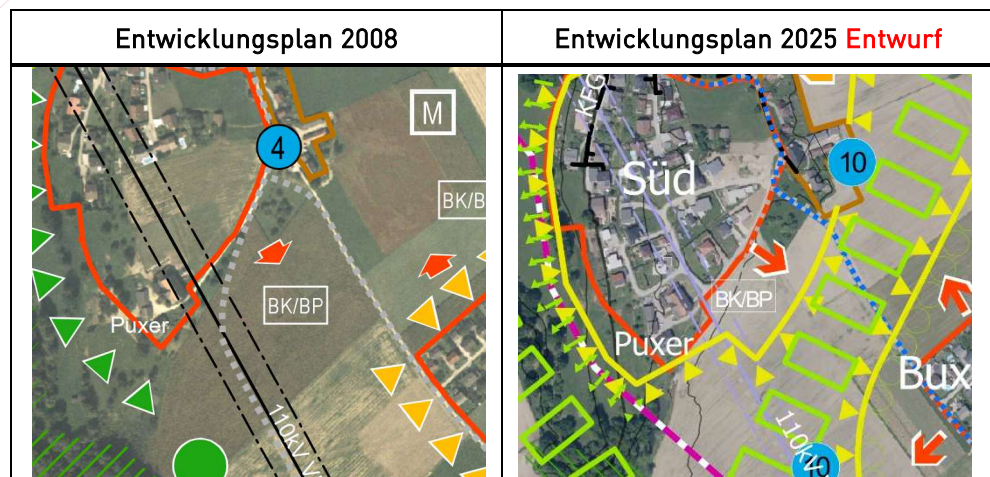
## Konkretisierung Hundsdorf Süd



Luftbild Änderungsbereich (Google Maps)

### Beschreibung der Änderung

Die bestehende, räumlich nicht bestimmte Entwicklungsabsicht im Süden von Hundsdorf (Entwicklungspfeil in südliche Richtung; „organisches Zusammenwachsen mit dem Gemeindehauptort St. Paul“) wird durch die Festlegung von Entwicklungsgrenzen konkretisiert und gleichzeitig räumlich beschränkt, wobei auch die eingeschränkte Bebaubarkeit unter der 110 kV-Hochspannungsfreileitung besser berücksichtigt wird. Insgesamt wird durch Festlegungen des ÖEK 2025 sichergestellt, dass die eigenständigen Siedlungsgebiete von St. Paul und Hundsdorf im Planungszeitraum (noch) nicht zusammenwachsen und dass vorläufig ein quer zum Talboden verlaufender Grünkorridor erhalten bleibt. Dies unter Beachtung des tatsächlichen Baulandbedarfs innerhalb von 10 Jahren und des Vorrangs der jeweiligen Innenentwicklung.



Alternativenprüfung

Eine Erweiterung des Siedlungsgebietes von Hundsdorf Süd kann nur in östliche oder südliche Richtung erfolgen. Da die Flächen im Osten an die Landesstraße anschließen und potentiell in Nutzungskonflikt mit der geplanten Begründung eines Gewerbe- und Technologieparks stehen, ist diese Alternative schlechter zu bewerten und eine Erweiterung in südliche Richtung zu bevorzugen.

Umweltmerkmale des Gebietes

- Landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne Flurgehölze oder Strukturelemente in Anschluss an die durch Wohnnutzungen geprägte Dorfanlage mit vereinzelt Streuobstbeständen und agrarischen Beständen.
- Teilweise Oberflächenwasserproblematik (mäßige und hohe Gefährdung).
- Geringe Sichtexposition und moderate Eingriffssensibilität.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen der Änderung

Gesichtspunkt	Beurteilung der Umweltauswirkungen
Biologische Vielfalt	Keine Verschlechterung (Konkretisierung)
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Keine Verschlechterung (Konkretisierung)
Fauna und Flora	Keine Verschlechterung (Konkretisierung)
Boden und Wasser	Keine Verschlechterung (Konkretisierung)
Luft und klimatische Faktoren	Keine Verschlechterung (Konkretisierung)
Sachwerte und kulturelles Erbe	Keine Verschlechterung (Konkretisierung)
Landschaft	Verbesserung (Reduktion des Potentials)

Begleitende Maßnahmen

Planungsziele gemäß Siedlungsleitbild (vgl. Anlage 1 zur ÖEK-Verordnung; III.); u.a. nach Möglichkeit Neufestlegung von Bauland als Wohngebiet am südlichen Ortsrand nach Maßgabe der Bebaubarkeit unter der 110 kV-Leitung und auf Grundlage eines Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes oder eines Teilbebauungsplanes. Besondere Beachtung des Oberflächenabflusses.

Zusammenfassende Bewertung der Umwelterheblichkeit

Durch die ggst. Änderung sind negative Umweltauswirkungen **nicht zu erwarten**.

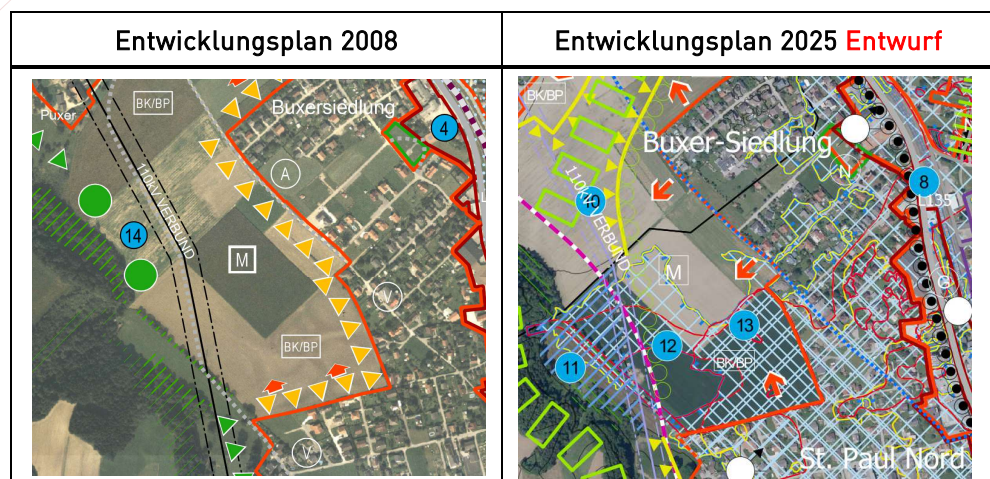
## Konkretisierung St. Paul West (Fuchssteineracker)



Luftbild Änderungsbereich (Google Maps)

### Beschreibung der Änderung

Im Entwicklungsplan des ÖEK 2008 wurde der westliche Teil des Hauptortes St. Paul mit relativen Siedlungsgrenzen abgeschlossen, welche eine Erweiterung von innen nach außen auf Grundlage eines Master- und Bebauungsplans bereits erlaubten (Entwicklungsrichtung von Süden nach Norden). Für dieses rk. bestehende Potential wird im ÖEK 2025 die nunmehr bekannte Gefährdungslage ergänzend ersichtlich gemacht, welche eine Widmung und Bebauung noch nicht zulässt. Aufgrund der konkreten Planung des RHB Langlbachs sowie der Ziele der Gemeinde, den Hochwasserschutz im Hauptort zu verbessern, wird dennoch von einer Entwicklungsmöglichkeit innerhalb des Planungszeitraums ausgegangen. Im neuen Entwicklungsplan wird das Potential für die Ortserweiterung nördlich des RHB Langlbachs durch Siedlungsgrenzen beschränkt.





Alternativenprüfung

Alternative Möglichkeiten der Ortserweiterung von St. Paul West bestehen derzeit nicht, da keine Grundstücksverfügbarkeit gegeben ist. Kurz- bis mittelfristig (nach Umsetzung von HW-Schutzmaßnahmen) steht für eine im öff. Interesse gelegene Wohnbebauung nur der Fuchssteineracker (Gst. 8/7 der KG 77129) zur Verfügung.

Umweltmerkmale des Gebietes

- Landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne Flurgehölze oder Strukturelemente.
- Tlw. starke Hochwassergefährdung (Wildbach und Fluss; Rot-Gelber-Funktionsbereich BWV) sowie Oberflächenwasserproblematik (mäßige und hohe Gefährdung). Hohe Durchlässigkeit des Bodens gemäß eBOD.
- Geringe Sichtexposition und moderate Eingriffssensibilität.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen der Änderung

Gesichtspunkt	Beurteilung der Umweltauswirkungen
Biologische Vielfalt	Keine Verschlechterung: Kein Vorkommen geschützter Tier- oder Pflanzenarten bekannt. Schutzgebiete werden nicht berührt.
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Möglichkeit starker Verschlechterung bei Ortserweiterung ohne Schutzmaßnahmen.
Fauna und Flora	Keine Verschlechterung: Keine besondere ökologische Wertigkeit im Bestand.
Boden und Wasser	Geringfügige Verschlechterung: Zusätzliche Inanspruchnahme der Ressource Boden (bisher lw. genutzt) und von Retentionsraum.
Luft und klimatische Faktoren	Geringfügige Verschlechterung: Zusätzliches Verkehrsaufkommen bei Ortserweiterung.
Sachwerte und kulturelles Erbe	Keine Veränderung: Kein Bestand
Landschaft	Keine Verschlechterung: Raumverträgliche Neudefinition des Siedlungsrandes.

Begleitende Maßnahmen

Festlegung einer Vorrangzone für schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen im Bereich des geplanten Rückhaltebeckens Langlbach. Vgl. auch Positionsnummern 11-13 des Entwicklungsplans, u.a. Gesamtbetrachtung nötig (zB Masterplan).

Zusammenfassende Bewertung der Umwelterheblichkeit

Durch die ggst. Änderung sind negative Umweltauswirkungen vorläufig noch **nicht auszuschließen**. Da jedoch bereits im ggst. ÖEK die Herstellung der Hochwassersicherheit als zwingende Voraussetzung für eine Einbeziehung in das Siedlungsgebiet festgelegt ist, sind Widmungen und Bebauungen erst zulässig, wenn starke Verschlechterungen auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit ausgeschlossen sind.

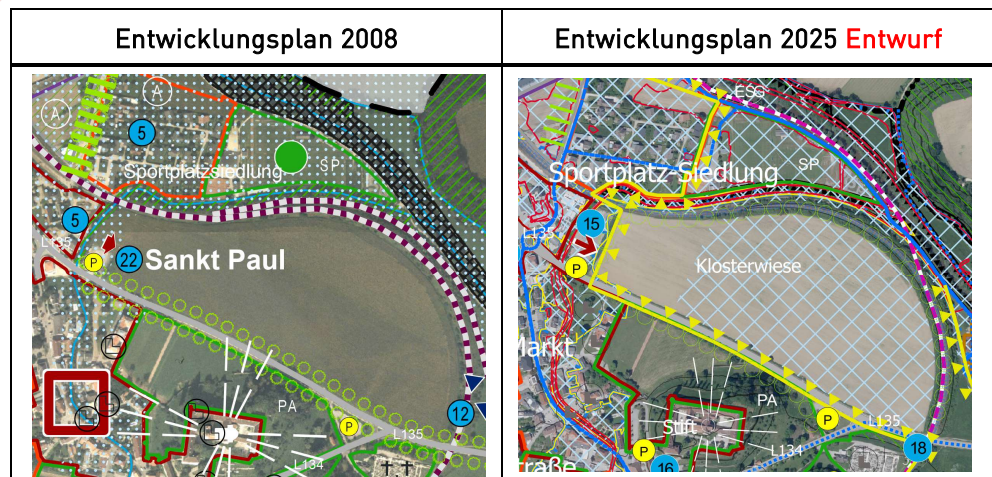
## Konkretisierung St. Paul Ost / Klosterwiese



Luftbild Änderungsbereich (Google Maps)

### Beschreibung der Änderung

Im Entwicklungsplan des ÖEK 2008 war für die Klosterwiese nördlich der L135 keine Festlegung getroffen, während der Parkplatz rechts des Granitzbachs einer Entwicklung zugänglich war (Positionsnr. 22: *Parkplatz Stift - Europaausstellung. Zentralörtliche Funktion/Entwicklung möglich*). Im ÖEK 2025 wird durch Siedlungsgrenzen und auch nach Aufgabe der Bahnnutzung präzisiert, dass die Klosterwiese einer baulichen Entwicklung nicht zugänglich ist. Die bisher bestehende Entwicklungsmöglichkeit am Parkplatz wird ohne Möglichkeit einer Ausdehnung fortgeführt, wobei eine HW-Freistellung als Voraussetzung ergänzt wird. Auf die allgemeinen ÖEK-Ziele wird verwiesen, u.a.: *Freihaltung der Uferstreifen von Fließgewässern von neuen Widmungen und Bebauungen auch durch Festlegung von Immissionsschutzstreifen im Flächenwidmungsplan (Grünlandstreifen mit mind. 10 m Breite bei noch unbebauten Grundflächen)*.



Alternativenprüfung

Die Änderung bezieht sich auf Bestandsflächen, die in vergleichbarer Weise im Ortsgebiet von St. Paul nicht vorhanden sind. Vernünftige Alternativen bestehen daher nicht.

Umweltmerkmale des Gebietes

- Unbestockte und lw. genutzte Flächen, die durch Uferbegleitvegetation und den Bewuchs entlang der ehem. Regionalbahntrasse räumlich gefasst sind.
- Parkplatz: Bachnahe Lage innerhalb einer Gelben Gefahrenzone (BWV).
- Klosterwiese: Großflächige Ausweisung als Blauer Funktionsbereich (BWV).
- Aufgrund der Lage im Vorfeld des Stiftshügels sehr hohe Eingriffssensibilität.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen der Änderung

Gesichtspunkt	Beurteilung der Umweltauswirkungen
Biologische Vielfalt	Keine Verschlechterung: Parkplatz ist im Bestand befestigt – keine Ausdehnung.
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Geringfügige Verschlechterung bei Baumaßnahmen in der Gelben Gefahrenzone.
Fauna und Flora	Keine Verschlechterung: Parkplatz ist im Bestand befestigt – keine Ausdehnung.
Boden und Wasser	Geringfügige Verschlechterung: Zusätzliche Inanspruchnahme von Retentionsraum.
Luft und klimatische Faktoren	Keine Verschlechterung: Max. Abrundung in zentraler Ortslage (Nachnutzung Parkplatz).
Sachwerte und kulturelles Erbe	Keine Veränderung: Kein Bestand
Landschaft	Keine Veränderung: Bauliche Entwicklung beschränkt auf zentrale Ortslage (Parkplatz).

Begleitende Maßnahmen

Positionsnummer 15: Ziel ist die HW-Freistellung der Fläche und eine höherwertige Nutzung bzw. Bebauung (zB für zentralörtliche Funktionen) mit hochwertiger Gestaltung und Bepflanzung des Ortsrandes.

Zusammenfassende Bewertung der Umwelterheblichkeit

Durch die ggst. Änderung sind negative Umweltauswirkungen nicht vollständig auszuschließen (bauliche Entwicklung des bisherigen Parkplatzes). Aufgrund der Regelungsmöglichkeiten und -erfordernisse in Folgeverfahren (FWP, BPL, Bauverfahren) sind erhebliche Umweltauswirkungen jedoch **nicht zu erwarten**.

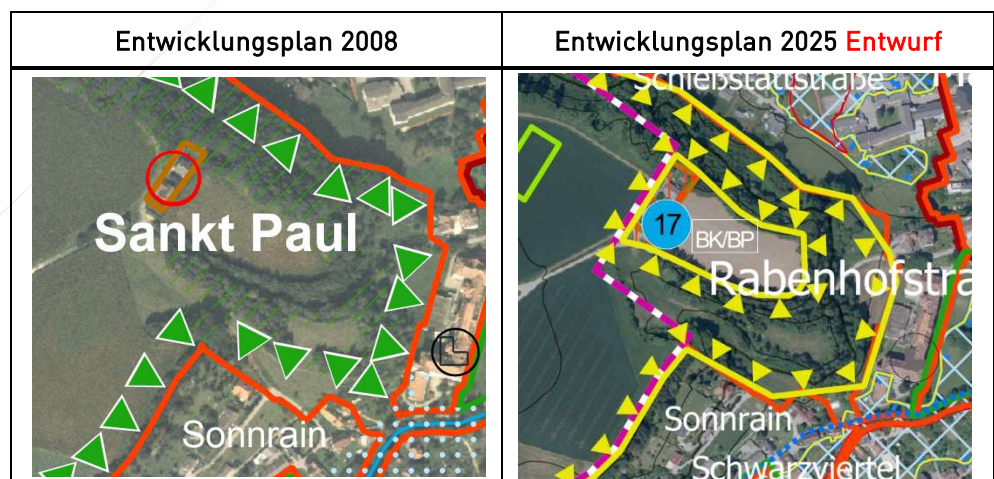
## Erweiterung Rabenhofweg



Luftbild Änderungsbereich (Google Maps)

### Beschreibung der Änderung

Eine topographisch erhöht über dem Markt St. Paul gelegene Ackerfläche am Rabenhofweg wird durch die Neufestlegung von Siedlungsgrenzen als Potential für die Wohnbauentwicklung freigegeben. Die gut besonnte und durch Waldbestand bzw. Bestandsgebäude gefasste Fläche weist eine hohe Zentralität auf (fußläufige Entfernung zur Ortsmitte von ca. 500 m) und ist verkehrlich erschlossen.



### Alternativenprüfung

Aufgrund der starken Nutzungseinschränkungen im Talboden bestehen für die Herstellung von Bauplätzen für ortsübliche Einfamilienwohnhäuser in räumlicher Nähe zum Ortszentrum und ohne Zersiedelung keine vernünftigen Alternativen.

Umweltmerkmale des Gebietes

- Keine Gefährdung oder Beeinträchtigung (Lärm udgl.) bekannt.
- Terrassenlage über dem Talboden: Die Absoluthöhe der Fläche (m ü.A.) entspricht ca. der Oberkante der Bebauung am Stiftshügel.
- Durch Waldbestand räumlich gefasste, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Inneren keine Flurgehölze oder Strukturelemente.
- Geologie: Ton, Sand und Kies, mit Kohle (Palaeogen-Neogen) ohne bekannte Rutschungen. Dreiseitig verlaufen Bruchkanten, von denen Abstand zu halten ist. Aufgrund der Bodenverhältnisse können Tiefgründungen erforderlich sein.
- Aufgrund der Abschirmung durch Wald grundsätzlich geringe Sichtexposition und Eingriffssensibilität – im Bereich der Hangkanten dennoch erhöhter Anspruch an die Baukörperausbildung und Baugestaltung.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen der Änderung

Gesichtspunkt	Beurteilung der Umweltauswirkungen
Biologische Vielfalt	Keine Verschlechterung: Kein Vorkommen geschützter Tier- oder Pflanzenarten bekannt. Schutzgebiete werden nicht berührt.
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Verbesserung: Zurverfügungstellung von Siedlungsraum in zentraler Ortslage ohne Gefährdungen und Beeinträchtigungen.
Fauna und Flora	Keine Verschlechterung: Keine besondere ökologische Wertigkeit im Bestand.
Boden und Wasser	Geringfügige Verschlechterung: Zusätzliche Inanspruchnahme der natürlichen Ressource Boden (bisher landwirtschaftlich genutzt)
Luft und klimatische Faktoren	Keine Verschlechterung: Lage über dem inversionsgefährdeten Talboden in fußläufiger Entfernung zu ÖV-Haltstellen.
Sachwerte und kulturelles Erbe	Keine Veränderung: Kein Bestand
Landschaft	Geringfügige Verschlechterung: Sichtbarkeit der neuen Bebauung bei Entfall des Waldes.

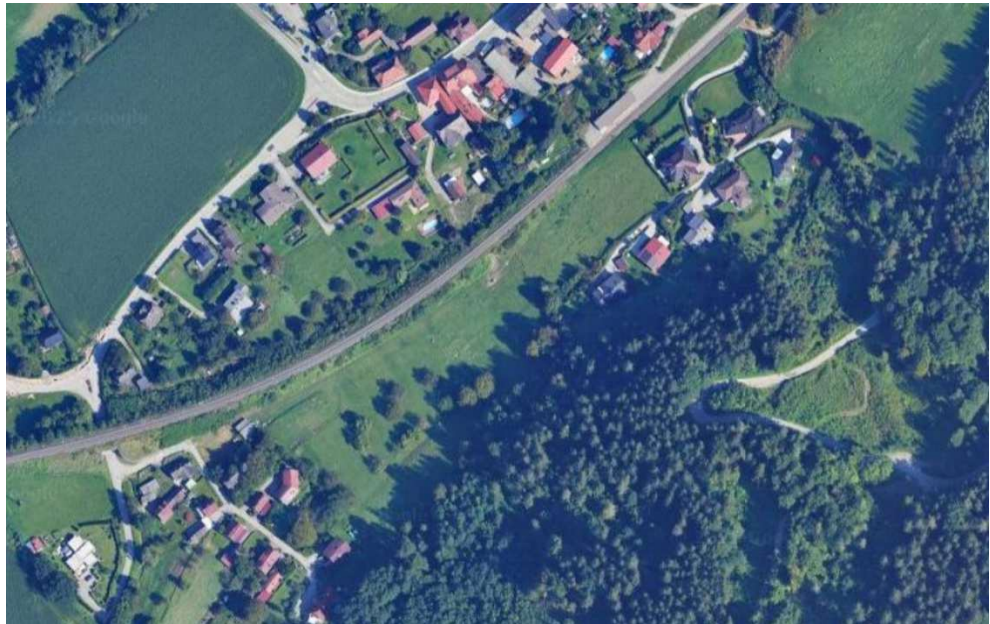
Begleitende Maßnahmen

Planungsziele gemäß Siedlungsleitbild (vgl. Anlage 1 zur ÖEK-Verordnung; III.); u.a. Neufestlegung von Bauland als Wohngebiet erst bei nachgewiesener Eignung der Untergrundverhältnisse und auf Grundlage eines Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes oder Teilbebauungsplanes. Vgl. auch Positionsnr. 17.

Zusammenfassende Bewertung der Umwelterheblichkeit

Durch die ggst. Änderung sind negative Umweltauswirkungen nicht vollständig auszuschließen. Aufgrund der Regelungsmöglichkeiten und -erfordernisse in Folgeverfahren (FWP, BPL, Bauverfahren) sind erhebliche Umweltauswirkungen **nicht zu erwarten**.

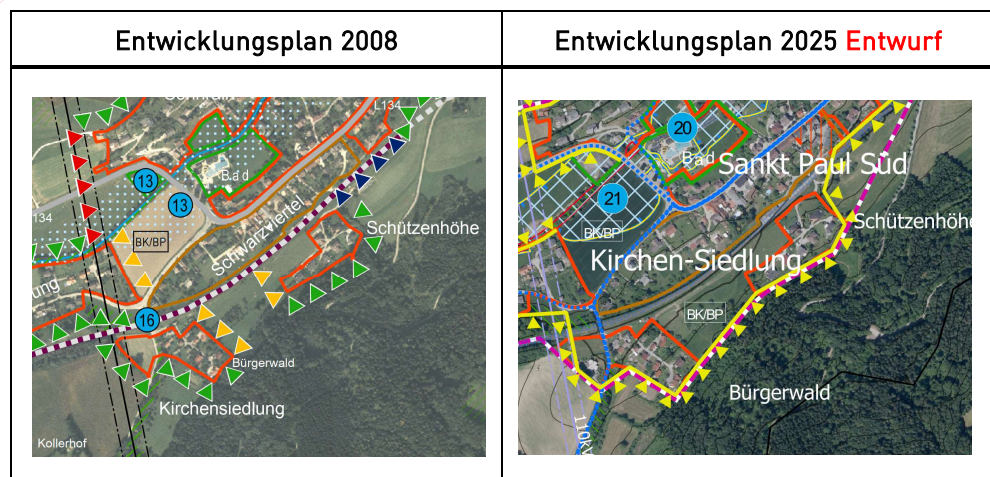
## Konkretisierung Kirchensiedlung / Schützenhöhe



Luftbild Änderungsbereich (Google Maps)

### Beschreibung der Änderung

Die im Rechtsbestand des ÖEK 2008 durch relative Siedlungsgrenzen voneinander unterschiedenen Wohngebiete der Kirchensiedlung und der Schützenhöhe südlich der ehem. Regionalbahntrasse werden im Entwicklungsplan des ÖEK 2025 durch eine entlang des Waldrandes verlaufende absolute Siedlungsgrenze zweckmäßig zusammengefasst. Die Änderung erfolgt unter Berücksichtigung der Einstellung des Bahnbetriebes, die zu einer Verbesserung der örtlichen Lärmsituation sowie zum Entfall von Beschränkungen der Bautätigkeit (Abstände) führte. Durch die Konkretisierung der schon bisher nicht ausgeschlossenen Entwicklung soll die Herstellung eines kompakten Siedlungskörpers mit Lückenschluss im örtlichen Straßennetz vorbereitet werden. Der Bereich weist auch eine Standortgunst für Nutzungen in Zusammenhang mit der geplanten Radroute auf der ehem. Bahntrasse auf.



Alternativenprüfung

Für einen Zusammenschluss der beiden bestehenden Wohngebiete bestehen keine vernünftigen Alternativen.

Umweltmerkmale des Gebietes

- Nach Nordwesten geneigter Hang der südlichen Granitztalflanke, der durch den ehem. Bahndamm vom übrigen Siedlungsgebiet getrennt ist. Geringe Besonnung im Jahreslauf.
- Durch Wald, Damm und Bebauung räumlich gefasste Einschlussfläche, die wenig intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und vereinzelt bestockt ist.
- Geologie: Ton, Sand und Kies, mit Kohle (Palaeogen-Neogen) ohne bekannte Rutschungen. Der Oberflächenabfluss sammelt sich am Dammfuß und wird punktuell abgeleitet.
- Geringe Sichtexposition und geringe Eingriffssensibilität.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen der Änderung

Gesichtspunkt	Beurteilung der Umweltauswirkungen
Biologische Vielfalt	Keine Verschlechterung (Konkretisierung)
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Keine Verschlechterung (Konkretisierung)
Fauna und Flora	Keine Verschlechterung (Konkretisierung)
Boden und Wasser	Geringfügige Verschlechterung: Regulierung des Oberflächenabflusses erforderlich.
Luft und klimatische Faktoren	Keine Verschlechterung (Konkretisierung)
Sachwerte und kulturelles Erbe	Keine Veränderung: Kein Bestand
Landschaft	Keine Verschlechterung (Konkretisierung)

Begleitende Maßnahmen

Planungsziele gemäß Siedlungsleitbild (vgl. Anlage 1 zur ÖEK-Verordnung; III.); u.a. Herstellung einer Durchwegung und eines geschlossenen Siedlungskörpers im Bereich Kirchensiedlung und Schützenhöhe unter Berücksichtigung der Besonnungs- und Beschattungsverhältnisse und auf Grundlage eines Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes oder eines Teilbebauungsplanes.

Zusammenfassende Bewertung der Umwelterheblichkeit

Durch die ggst. Änderung sind negative Umweltauswirkungen nicht vollständig auszuschließen. Aufgrund der Regelungsmöglichkeiten und -erfordernisse in Folgeverfahren sind erhebliche Umweltauswirkungen **nicht zu erwarten**.

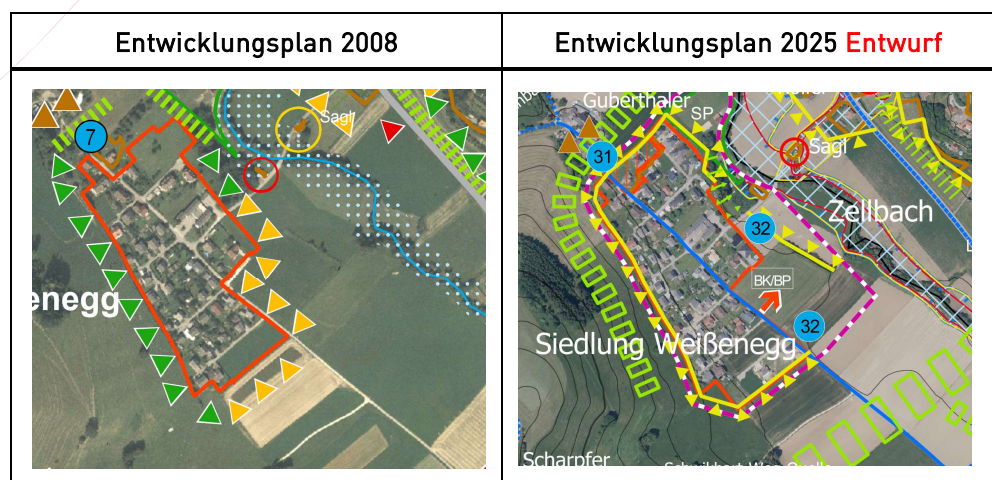
## Konkretisierung Siedlung Weißenegg



Luftbild Änderungsbereich (Google Maps)

### Beschreibung der Änderung

Der südliche und südöstliche Rand des Gemeindegsubzentrums Siedlung Weißenegg ist im Rechtsbestand des ÖEK 2008 durch relative Siedlungsgrenzen definiert, die schon bisher ein großräumiges Potential für Erweiterungen des Baulandes eröffneten. Im Entwicklungsplan des ÖEK 2025 erfolgt nunmehr eine Konkretisierung dahingehend, dass zusätzliche Erweiterungen nach Süden ausgeschlossen werden, um eine weitere Längsstreckung des Ortes zu vermeiden. Stattdessen soll eine Entwicklung entlang der Gemeindestraße in nordöstliche Richtung erfolgen, deren max. Tiefe durch absolute Siedlungsgrenzen definiert wird und mit Abstand zur Talsohle und dem Granitzbach erfolgt.





Alternativenprüfung

Alternativ zur kompakten Ortserweiterung könnte die Siedlung Weißnegg nur in südliche Richtung erweitert werden, wodurch eine Entwicklung in den offenen Landschaftsraum und weg vom Zentralbereich (Schule) erfolgte. Diese Alternative ist schlechter zu bewerten, da sie eine Zersiedelungstendenz aufweist.

Umweltmerkmale des Gebietes

- Landwirtschaftliche Nutzflächen ohne Flurgehölze oder Strukturelemente.
- Keine Gefährdung oder Beeinträchtigung (Lärm udgl.) bekannt.
- Versickerungsfähigkeit des Bodens ggf. eingeschränkt (lt. Landesgeologie).
- Geringe Sichtexposition und moderate Eingriffssensibilität.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen der Änderung

Gesichtspunkt	Beurteilung der Umweltauswirkungen
Biologische Vielfalt	Keine Verschlechterung: Kein Vorkommen geschützter Tier- oder Pflanzenarten bekannt. Schutzgebiete werden nicht berührt.
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Verbesserung: Zurverfügungstellung von Siedlungsraum in zentraler Ortslage ohne Gefährdungen und Beeinträchtigungen.
Fauna und Flora	Keine Verschlechterung: Keine besondere ökologische Wertigkeit im Bestand.
Boden und Wasser	Geringfügige Verschlechterung: Zusätzliche Inanspruchnahme der natürlichen Ressource Boden (bisher landwirtschaftlich genutzt)
Luft und klimatische Faktoren	Keine Verschlechterung
Sachwerte und kulturelles Erbe	Keine Veränderung: Kein Bestand
Landschaft	Keine Veränderung: Bauliche Entwicklung beschränkt auf zentrale Ortslage.

Begleitende Maßnahmen

Planungsziele gemäß Siedlungsleitbild (vgl. Anlage 1 zur ÖEK-Verordnung; III.); u.a. In Zentralbereichen Neufestlegung von Bauland als Wohngebiet mit Parzellierungs- und Erschließungskonzept oder Teilbebauungsplan unter besonderer Berücksichtigung der verminderten Sickerfähigkeit des Bodens. Vgl. auch Positionsnr. 32.

Zusammenfassende Bewertung der Umwelterheblichkeit

Durch die ggst. Änderung sind negative Umweltauswirkungen nicht vollständig auszuschließen. Aufgrund der Regelungsmöglichkeiten und -erfordernisse in Folgeverfahren (FWP, BPL, Bauverfahren) sind erhebliche Umweltauswirkungen **nicht zu erwarten**.

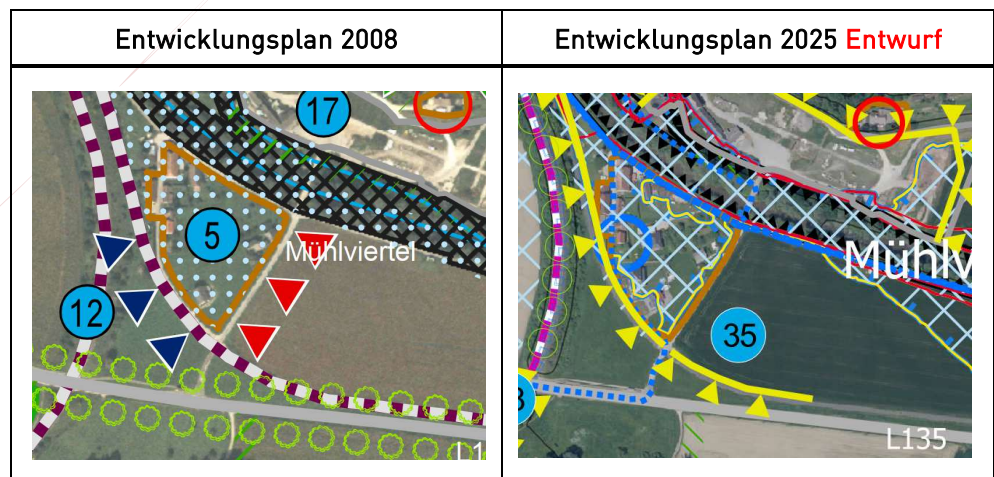
## Erweiterung Mühlviertel



Luftbild Änderungsbereich (Google Maps)

### Beschreibung der Änderung

Die im Entwicklungsplan 2008 festgelegte absolute Siedlungsgrenze südöstlich der Straße Mühlviertel entfällt, um ein Potential für die bauliche Entwicklung im Einschluss zwischen Straße, Lavanradweg und der ehem. Regionalbahntrasse zu eröffnen. Die Erweiterung berücksichtigt die Nähe der Flächen zur Landesstraße, die durch die Einstellung des Bahnbetriebes verbesserte Aufschließungsmöglichkeit sowie die Vorbelastung des Gebietes durch das Areal der Stiftssäge.



### Alternativenprüfung

Für eine bauliche Erweiterung des beiderseits der Lavant gelegenen Ortsteiles Mühlviertel bestehen aufgrund der Nutzungseinschränkungen (v.a. Hochwasser) keine vernünftigen Alternativen.

Umweltmerkmale des Gebietes

- Landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne Flurgehölze oder Strukturelemente.
- Verkehrslärmbelastung und tlw. Oberflächenwasserproblematik.
- Hohe Sichtexposition bei moderater Eingriffssensibilität.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen der Änderung

Gesichtspunkt	Beurteilung der Umweltauswirkungen
Biologische Vielfalt	Keine Verschlechterung: Kein Vorkommen geschützter Tier- oder Pflanzenarten bekannt. Schutzgebiete werden nicht berührt (Immissionsschutzstreifen an der Lavant).
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Keine Verschlechterung, da keine Wohnnutzung ermöglicht wird.
Fauna und Flora	Keine Verschlechterung: Keine besondere ökologische Wertigkeit im Bestand (unbestocktes Ackerland neben Straße)
Boden und Wasser	Geringfügige Verschlechterung: Zusätzliche Inanspruchnahme der natürlichen Ressource Boden (bisher landwirtschaftlich genutzt)
Luft und klimatische Faktoren	Geringfügige Verschlechterung bei zusätzlicher gewerblicher Nutzung (mögliche Belastung von Luft und Kleinklima).
Sachwerte und kulturelles Erbe	Keine Veränderung: Kein Bestand
Landschaft	Geringfügige Verschlechterung: Möglicher Verlust der landschaftsräumlichen Offenheit bei baulicher Entwicklung.

Begleitende Maßnahmen

Ziele der Teilraumentwicklung gemäß Siedlungsleitbild (vgl. Anlage 1 zur ÖEK-Verordnung; III.) u.a. Prüfung der Möglichkeit einer Standortentwicklung für betriebliche Nutzungen, auch durch Aufschließung bisher lw. genutzter Flächen. Vgl. auch Positionsnr. 35: Eine Einbeziehung in das Siedlungsgebiet durch Baulandneufestlegungen außerhalb der Hochwassergefährdung ist für die Ansiedelung von Gemeindeeinrichtungen (zB Bauhof) zulässig. Entlang der ehem. Bahntrasse sind begleitende Bepflanzungsmaßnahmen vorzusehen.

Zusammenfassende Bewertung der Umwelterheblichkeit

Durch die ggst. Änderung sind negative Umweltauswirkungen nicht vollständig auszuschließen. Aufgrund der Regelungsmöglichkeiten und -erfordernisse in Folgeverfahren (FWP, BPL, Bauverfahren) sind erhebliche Umweltauswirkungen **nicht zu erwarten**.

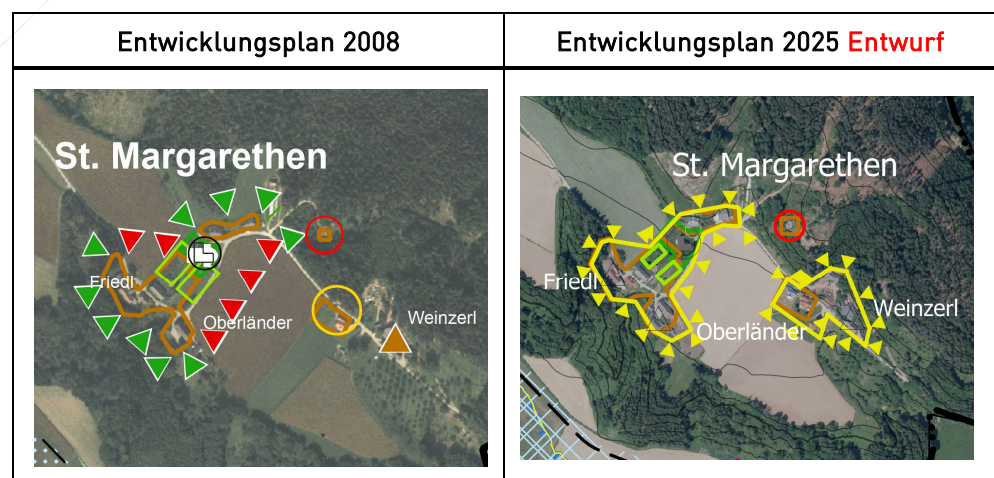
## Arrondierung St. Margarethen



Luftbild Änderungsbereich (Google Maps)

### Beschreibung der Änderung

Die rund um die Filialkirche bestehende Ortschaft St. Margarethen wies gemäß Entwicklungsplan des ÖEK 2008 ein bedeutendes Potential für Erweiterungen entlang der Gemeindestraße auf, das im Verhältnis zum baulichen Bestand enorm groß war. Dieses wird im Entwicklungsplan 2025 enger gefasst, auch um Nutzungskonflikten vorzubeugen. Gleichzeitig wird die östlich bestehende Hofstelle Weinzerl (bisher gelber Ring: „Bestehender unorganischer Siedlungssplitter. Bauliche Arrondierungen nach Maßgabe der örtlichen Situation vertretbar.“) in die neu festgelegten Siedlungsgrenzen einbezogen, da diese an der Ortseinfahrt gelegen ist und hinsichtlich Größe und Struktur integraler Teil des Ortes St. Margarethen ist.



Alternativenprüfung

Die Arrondierungen stellen Reduktionen und die Erfassung baulicher Bestände dar, für die in St. Margarethen keine vernünftigen Alternativen bestehen.

Umweltmerkmale des Gebietes

- Gering sichtexponierte Kirchen- und Dorfanlage in von Wald gesäumter, peripherer Terrassenlage über dem Lavanttal.
- In dem von der Gemeindestraße gebildeten Zentralbereich lw. Nutzung (Acker) mit breitem Oberflächenabfluss.
- Hohe Eingriffssensibilität im Umfeld der Filialkirche (Baudenkmal/Ensemble).

Voraussichtliche Umweltauswirkungen der Änderung

Gesichtspunkt	Beurteilung der Umweltauswirkungen
Biologische Vielfalt	Keine Verschlechterung (Arrondierung)
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Keine Verschlechterung (Arrondierung)
Fauna und Flora	Keine Verschlechterung (Arrondierung)
Boden und Wasser	Verbesserung (Freihaltung von Flächen für den Oberflächenabfluss)
Luft und klimatische Faktoren	Keine Verschlechterung (Arrondierung)
Sachwerte und kulturelles Erbe	Keine Verschlechterung (Kirche bleibt unberührt)
Landschaft	Verbesserung (Potentialreduktion östlich der Gemeindestraße)

Begleitende Maßnahmen

Ziele der Teilraumentwicklung gemäß Siedlungsleitbild (vgl. Anlage 1 zur ÖEK-Verordnung; III.) u.a. Erhaltung des Vorfeldebereiches (Freiraum) um die das Orts- und Landschaftsbild prägende Kirche.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltherheblichkeit

Durch die ggst. Änderung sind negative Umweltauswirkungen **nicht zu erwarten**.



# 5. Maßnahmen

## Maßnahmen zur Verhinderung erheblicher Umweltauswirkungen

### Vertragsraumordnung:

- Setzen privatwirtschaftlicher Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung.

### Flächenwidmungsplanung, u.a.:

- Baulandneufestlegung im Bereich ungünstiger örtliche Gegebenheiten nur, wenn die jeweiligen Hindernisse mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durch entsprechende Maßnahmen behoben werden können.
- Freihaltung von Immissionsschutzstreifen entlang von Fließgewässern.
- Freihaltung von Flächen, die für die Erhaltung des besonders qualitätvollen Landschaftsbildes von Bedeutung sind.
- Freihaltung von Trassenbereichen.
- Festlegung von Aufschließungsgebieten.
- Festlegung von Vorbehaltsflächen.
- Rückwidmungen in Grünland.

### Bebauungsplanung (Genereller Bebauungsplan und Teilbebauungspläne), u.a.:

- Nutzungsspezifische Begrenzung des Ausmaßes der Verkehrsflächen.
- Mindestvorgaben für Begrünung und Grünflächenanteile.
- Regelung der Art der Nutzung von baulichen Anlagen und ggf. Ausschluss bestimmter Nutzungen zur Vermeidung von Umweltbelastungen.

## Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen

Erforderlichenfalls sind Monitoringmaßnahmen im Zuge der jeweiligen Folgeverfahren (Flächenwidmungsplanung, Bebauungsplanung, Bauverfahren, evtl. wasser-, naturschutz- oder gewerberechtliche Projektgenehmigungsverfahren) zu definieren und vorzuschreiben.